Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Breslauer Zeitung.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 222. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 13. Mai 1876.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

53. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai.

10 Uhr. Am Ministertische Friedenthal, Geh. Räthe Liebrecht, de la Croix, Rothe u. A.

Von dem Abgeordneten Hänel ist ein Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung, von dem landwirthschaftlichen Minister ein Gesetzentwurf wegen Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung von Servituten 2c. dem Hause vorgelegt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen 2c.

Die §§ 1 bis 12, die die Vertheilung der Lasten bei Grundstückstheilungen regeln, werden ohne Debatte genehmigt.

§ 13 lautet nach den Beschlüssen zweiter Lesung:

„Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werden."

Hierzu beantragt Abg. Hammacher folgenden Zusatz:

„Eine Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Wohnhaus innerhalb eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgestellten Bauplanes oder in Verbindung mit bereits vorhandene bewohnte Gebäude hergestellt werden soll."

Abgeordneter v. Heeremann dagegen will dem § 13 folgenden Zusatz geben:

„Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen."

Abg. v. Heeremann: Das Motiv meines Antrages ist, eine scharfe Begrenzung aufzustellen zwischen den Fällen, in denen der Ansiedelungsconsens unbedingt erforderlich, und denen, in welchen Ansiedelungsfreiheit gewährt werden kann. Ich will ebenso wie der Abgeordnete Hammacher, überall da, wo innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans oder im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden eine Neuansiedelung erfolgt, die Bedingung des Bauconsenses ausschließen; mein Antrag spricht aber diesen Grundsatz entschieden präciser und juristisch klarer aus, als der des Abgeordneten Hammacher, und ich bitte daher das Haus, ihn anzunehmen.

Minister Friedenthal: Auch ich finde das Bestreben, die neuen Niederlassungen, insofern sie eine Erweiterung schon bestehender Etablissements enthalten, von den erschwerenden Ansiedelungsvorschriften zu befreien, mehr und klarer ausgedrückt in dem Antrage v. Heeremann, als in dem des Abgeordneten Hammacher und da ich diesem Bestreben durchaus zustimme, so muß ich mich für den Antrag v. Heeremann erklären.

Abg. Hammacher: Während der Antrag Heeremann die Befreiung von dem Bauconsens nur in dem Falle gewähren will, daß Jemand auf seinem eigenen Grundstück zu bereits vorhandenen Etablissements eine neue Ansiedelung errichten will, würde es nach meinem Antrage zulässig sein, auch auf daneben liegenden, einem Anderen gehörenden Grundstücken im Anschluß an vorhandene Gebäude einen Neubau zu errichten. In diesem Punkte weicht also mein Antrag von dem andern und zwar in der Richtung der Ansiedelungsfreiheit ab; ich halte deshalb meinen Antrag für den bessern und bitte das Haus, ihm zuzustimmen.

Nachdem die Abgg. Kammert und Stengel den Antrag v. Heereman und der Abg. Mühlenbeck den Antrag Hammacher nochmals empfohlen, wird der letztere abgelehnt und der Antrag v. Heereman und der demgemäß modificirte § 13 sodann angenommen.

§ 15 lautet: Die Ansiedelungs-Genehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Abg. Hammacher beantragt, den Paragraphen, wie folgt, zu fassen:

„Gegen Ertheilung der Ansiedelungs-Genehmigung kann von den Nachbaren, wenn sie Eigenthümer oder Pächter oder sonstige Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigte der benachbarten Grundstücke, sowie auch von dem Vorsteher desjenigen Gemeinde (Gutsbezirk), zu welcher die Ansiedelung gehört, oder an welche die Ansiedelung grenzt, Einspruch erhoben werden.

Die Ansiedelungs-Genehmigung kann versagt werden, wenn der Einspruch auf Thatsachen gestützt wird, welche mit Bezug auf die Lage des Ortes und die persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde."

Ferner beantragen die Abgg. Lipke und Genossen folgende Fassung:

„Gegen Ertheilung der Ansiedelungs-Genehmigung kann von den Nachbaren, wenn sie Eigenthümer oder Pächter oder sonstige Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigte der benachbarten Grundstücke, sowie auch von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde (Gutsbezirk), zu welcher die Ansiedelung gehört, oder der Gemeinden (Gutsbezirke), an welche die Ansiedelung grenzt, Einspruch erhoben werden. Die Ansiedelungs-Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der erfolgte Einspruch auf Thatsachen gestützt ist, welche mit Bezug auf die Lage des Ortes und die Person des Nachsuchenden die Annahme rechtfertigen, daß er die Ansiedelung zur Gefährdung des Schutzes der Nutzung benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei mißbrauchen werde."

Abg. Lasker: Die Discussion hat das vorige Mal zum Theil auf allgemein politische Gesichtspunkte geführt und der Herr Minister eine Betrachtung angestellt, die mindestens an Heftigkeit des Ausdrucks sich compensiren kann, gegen das, was er etwa in meiner früheren Rede als heftig bezeichnet haben mag. Ich soll gesagt haben, das Gesetz sei nicht in liberalem Sinne ausgefallen. Ich habe diese Unterscheidung nicht gemacht, und nur vorübergehend den Ausdruck gebraucht, daß das Gesetz mit einem liberalem Mantel drapirt sei, d. h. auf den ersten Schein als ein wirthschaftlicher Fortschritt betrachtet werden könne, in Wahrheit nicht sei. Dabei bleibe ich auch heute. Man hatte die Wahl zwischen zwei Wegen. Man konnte zunächst die Entscheidung über die Ansiedelungsfreiheit Verwaltungsbehörden überweisen, man hatte die Bezirksbehörden im Sinne, die das Beste der ihnen untergebenen Personen schon befolgen würden. Ich tadelte dies, denn ich würde diese Angelegenheit bei dem Kreisausschuß und Bezirksrath nur dann für wohl aufgehoben erachtet haben, wenn sie in der That eine Verwaltungsangelegenheit wäre, und dann wären die Verwaltungsgerichte nicht anwendbar. Die Regierung stellt sich aber auf den andern Standpunkt, daß wirthschaftliche Beschränkungen nie weiter gehen sollen, als die thatsächliche Nothwendigkeit zwinge und die Erörterung der Thatsachen vor Verwaltungsstreitbehörden gehöre. Prüfen Sie, ob die Regierung diesem Gedanken Wort hält. Die Ansiedelung soll nach der Vorlage versagt werden können, wenn sie geeignet ist, den Schutz des Eigenthums zu gefährden. Die Gefahr liegt, wie alle Redner, mit Ausnahme des Herrn Ministers anerkennen, in der Entfernung der Ansiedelung von den übrigen controlirbaren Orten. Der Herr Minister hat zwar erwähnt, es gäbe Ansiedelungen, die trotz der Entfernung nicht, und andere die trotz ihrer Nähe doch gefährden. Mir thäte es leid, wenn die Verwaltungsbehörden sich diese Auslegung aneigneten. Die ganze sogenannte Ansiedelungsfreiheit geriethe damit in eine weit größere Confusion. Bisher hat das Gesetz die „erhebliche Entfernung" als das nothwendige Merkmal der Gefahr anerkannt. Der Herr Minister entfernt dieses Merkmal. Ich meine aber, sofern die neue Ansiedelung in der Nähe anderer Gebäude liegt, ist der einzige Schutz in der Verschärfung der polizeilichen Wachsamkeit zu suchen und ich wüßte überhaupt nicht mehr, wo die Grenze für die Ansiedelungsfreiheit zu finden ist, sobald der Begriff der Entfernung nicht mehr entscheidend sein soll.

Wollen Sie diese Angelegenheit dennoch den Verwaltungsgerichten überweisen, so müssen Sie gleichzeitig eine Definitive geben, wonach Sie im Stande sind, nicht aus arbiträrem Ermessen, sondern aus äußeren Merkmalen zu entscheiden, ob Sie die Ansiedelungsfreiheit geben wollen. Auf die Gefahr hin. hierin weder dieses Hauses noch der Regierung Zustimmung zu finden, möchte ich das Bewußtsein zurücklassen, daß die begonnene Gesetzgebung in Bezug auf die Ansiedelungsfreiheit mit diesem Gesetze noch nicht abgeschlossen und eine Forderung der wirthschaftlichen Freiheit bisher unbefriedigt geblieben ist. Ich meine nämlich, daß nur dann ein wirklicher Schutz der Ansiedelungsfreiheit gewährt wird, wenn der Einspruch gegen die Ansiedelung nachzuweisen hat, daß aus dem ganzen Inhalt der Person und Sache zu vermuthen ist, es würde diese Ansiedelung zum Angriff gegen das Eigenthum des Nachbaren gemißbraucht werden. Der Abg. Stengel hält diese Beschränkung noch nicht für genügend, weil die Gefahr sehr wohl erst durch die Person eines späteren Erwerbes begründet werden könne. Gehen Sie auf diese Anschauung ein, so gewähren Sie in Wahrheit keine Freiheit. Denn die meisten Ansiedelungen sind derartig, daß sie den Schutz des nachbarlichen Eigenthums vermindern. Jede Ansiedelung kann also zurückgewiesen werden, ohne daß ein Moment des Verdachtes vorliegt. Damit machen Sie neun Zehntel aller Ansiedelungen unmöglich. Der Antrag Lipke scheint mir der einzig richtige zu sein, da er consequent ausdrückt, was die ratio dieses Gesetzes sein kann. Natürlich wird hier, wenn von einer aus der Person entspringenden Gefahr die Rede ist, nicht lediglich die Person an sich gemeint, sondern es ist die ganze wirthschaftliche Beschaffenheit der Person bei Begründung des Verdachtes in Betracht zu ziehen. Dadurch nun, daß der Antrag Hammacher wenigstens das ganze freie Belieben der Verwaltungsbehörden ausschließt, unterscheidet er sich zu seinem wesentlichen Vortheil von der Regierungsvorlage. Nach der Regierungsvorlage kann man zu keinem Rechtsgrundsatz gelangen, aus welchem ein falsches Erkenntniß der Verwaltungsgerichte vernichtet werden könnte.

Der einzige Rechtsgrundsatz wäre die vermehrte Gefährdung des nachbarlichen Eigenthums, die aber mit **jeder** Ansiedelung verbunden ist. Durch den Antrag Hammacher dagegen ist eine gesetzliche Norm gegeben, daß nicht die Gefahr, die in der Gelegenheit liegt, entscheidend ist, sondern die Verbindung von Person und Gelegenheit, die die Verwaltungsgerichte zur Versagung der Ansiedelungsgenehmigung berechtigt. Wenn man nun einwirft, daß der Antrag Hammacher eine Einengung der Regierungsintention dadurch enthalte, daß er die Verwaltungsgerichte anweist, vielleicht auch die Bescholtenheit der Person in Betracht zu ziehen, so ist dies thatsächlich nicht der Fall; denn der Antrag giebt nicht ein einengendes Moment für die Freiheit der Ansiedelung, sondern für das richterliche Urtheil, welches die Ansiedelung verweigert. Der Reichskanzler hat früher ausgesprochen, daß dieses Gesetz einen guten Schutz gegen wirthschaftliche Verirrungen, besonders gegen die Socialdemokratie gewähre. Ich fügte hinzu, daß wahrscheinlich aus diesen Gesichtspunkten das gegenwärtige Gesetz mitveranlaßt sei. Das hat der landwirthschaftliche Minister so ausgelegt, als ob ich das ganze Verdienst des Gesetzes dem Reichskanzler allein zuschreiben wollte und nicht auch zum Theil den übrigen Mitgliedern der Regierung, vielleicht auch dem landwirthschaftlichen Minister. Diese Eifersucht war um so weniger nothwendig, als ich das gegenwärtige Gesetz gar nicht für so verdienstlich halte. Denn wenn man wirklich so große Gebrechen durch dies Gesetz heilen zu können glaubt, so muß man sich zur vollen Freiheit, die nur durch die äußerste Nothwendigkeit begrenzt ist entschließen. Am liebsten wäre es mir, wenn Sie den § 15 gänzlich strichen, nur die Bedingung eines eigenen Zuganges zu der Ansiedelung festhielten und alles Andere der polizeilichen Ueberwachung überließen. Wenn es gelingt, den Gesetzesausdruck so zu gestalten, daß nur diejenigen Ansiedelungen verboten werden, mit denen der Zweck der Gefährdung verbunden ist, so wird dadurch die wirthschaftliche Freiheit nicht wesentlich beschränkt werden. Wenn Sie aber einen Wortlaut wählen, der nach wie vor die ganze Entscheidung in die Beurtheilung der Gefahr verlegt, welche mehr oder weniger jede Ansiedelung mit sich bringt, so kann hierbei von einer wirthschaftlichen Reform keine Rede sein. Ich werde deshalb in erster Linie für den Antrag Lipke stimmen und erst, wenn der zurückgewiesen wird, dem Antrage Hammacher beitreten.

Minister Dr. Friedenthal: Ob meine Vertheidigung gegen den Angriff des Vorredners heftig war und mehr das persönliche Element hervorkehrte als der Angriff des Herrn Vorredners, das zu beurtheilen überlasse ich dem Urtheil des hohen Hauses, ebenso das Urtheil darüber, ob jener persönliche Angriff bei dieser Gelegenheit überhaupt in irgend einer Weise motivirt war. (Sehr wahr! rechts.) Ebenso wenig werde ich mich darauf einlassen, auf die irrthümliche Auslegung meiner Ausführung betreffs des Hineinziehens einer Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten näher einzugehen; ich habe das Gefühl, daß von dem behaupteten Motiv dabei so wenig die Rede war, daß es einer Widerlegung in dieser Beziehung nicht bedarf, und das, denke ich, ist auch der Eindruck meiner Rede im Hause gewesen. Ich habe mich nur gegen die äußerliche Verknüpfung jener gelegentlich im Privatkreise abgegebenen Aeußerung mit gesetzgeberischen Motiven gewendet, weil ich eine derartige Verknüpfung für nicht geeignet halte, um sachlich ein Gesetz zu bekämpfen und anzugreifen. (Sehr richtig! rechts.) Was die Sache selbst betrifft, so behauptet der Herr Vorredner zunächst, das Gesetz trüge nicht den Charakter einer wirthschaftlichen Reform, sondern nur den Schein einer solchen. Dieser Vorwurf nöthigt mich, die Hauptpunkte Ihnen vorzuführen, in denen eine Emancipation von den bisher gesetzlich bestehenden Ansiedelungsbeschränkungen durch diese Vorlage herbeigeführt wird. Bisher bestanden in den sechs östlichen Provinzen folgende Vorschriften: 1) „Die Regulirung der öffentlichen Lasten und der sonstigen öffentlich rechtlichen Verhältnisse muß der Aushändigung des Bauconsenses vorausgehen." — Diese Bestimmung ist pure aufgehoben. 2) „Die neuen Ansiedler müssen die besonderen Unkosten tragen, welche durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande entstehen." — Gleichfalls pure aufgehoben. — Alles demnächst Folgende gilt auch für Westfalen. 3) „Alle auch in ländlichen Ortschaften zu errichtenden Niederlassungen unterliegen dem Ansiedelungs-Consens, sofern sie nicht auf bereits bebauten Grundstücken erfolgen."

Auch diese Beschränkung wird beseitigt. Es trifft diese Erleichterung 99 Procent aller Fälle, in denen es sich um Ansiedelungen überhaupt handelt. Wenn heute am Ende eines Dorfes oder an irgend einer Seite ein neues Wohnhaus erbaut werden soll, so ist ein Ansiedelungsconsens erforderlich und hierin lag bisher die große Erschwerung, welche der Erweiterung und Vergrößerung ländlicher Ortschaften bereitet war, indem sie dieselbe in die Gutdünken der Verwaltungsbehörden stellte. 4) „Auch Niederlassungen auf schon bebauten Grundstücken, wenn sie von dem Hauptgebäude abgetrennt sind, unterliegen dem Ansiedelungsconsens." — Aufgehoben. 5) „Die Ansiedelung muß untersagt werden, wenn die Gemeinde widerspricht und der Nachsuchende nicht durch den Besitz von Grundstücken, sicheren Hypotheken oder durch Versicherung eines zuverlässigen Gemeinde-Mitgliedes den Besitz eines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Baues nachweisen kann." — Ist gleichfalls aufgehoben. 6) „Die Ansiedelung kann versagt werden, wenn von derselben Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen ist." — Eine ganz allgemein gehaltene Bestimmung, unter welche jede Ansiedelung subsumirt werden kann. Denn worin läßt sich von einer ängstlichen Verwaltung nicht Gefahr für das Gemeinwesen als vorhanden annehmen? In ihrer Allgemeinheit ist diese Bestimmung fortan aufgehoben. 7) „Die Ansiedelung soll aus polizeilichen Gründen nicht zugelassen werden, wenn bescholtene oder notorisch unvermögende Personen an Plätzen, die von bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend gelegen sind, sich niederlassen wollen", ist aufgehoben. — Ich denke, die Vorführung dieser Thatsachen genügt, um nachzuweisen, daß die Vorlage durchweg einen reformatorischen Charakter in sich trägt, (Sehr wahr! rechts) und daß der Vorwurf des Vorredners, sie habe nur den Schein und das Mäntelchen einer solchen Reform, im höchsten Maße ungerechtfertigt war.

Was ferner insbesondere den Sinn des § 15 betrifft, gegen den sich der Herr Vorredner hauptsächlich wandte, so wird, wer diesen unbefangen liest, darin nichts anderes finden, als die Bestimmung: die Ansiedelung kann an und für sich aus allgemeinen Gründen, blos deshalb, weil sie eine Ansiedelung ist, und die mit jeder Ansiedelung als solchen verbundenen Folgen nach sich zieht, gar nicht versagt werden; sie kann nur dann versagt werden, wenn ein Einspruch erfolgt, und dieser Einspruch auf Thatsachen, welche im concreten Falle eine besondere Gefahr nachweisen, begründet ist. Ich lege auf die Bedingung der Thatsachen, welche den Einspruch rechtfertigen müssen, das allergrößte Gewicht. Dem Verwaltungs-Richter werden diese Thatsachen vorgelegt und er entscheidet darüber, ob sie begründet sind und ausreichen, die Genehmigung zu versagen. Mit Hervorhebung und Erwägung dieses einen Umstandes fallen die Einwürfe des Herrn Vorredners in sich zusammen; weil dieselben alle in dem Vorwurfe gipfeln, es handle sich um ein Arbitrium der nothleidenden Behörde auf Vermuthungen und allgemeine Annahme hin. Was den heut gestellten Antrag Hammacher-Löwenstein betrifft, so fällt er in sehr vielen Fällen seines Geltungsbereiches mit der Regierungsvorlage zusammen; ich halte ihn indessen nicht für nothwendig, aber auch für nicht erschöpfend, und zwar deshalb, weil in ihm ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt der Regierungsvorlage nicht enthalten ist, das ist das Moment des Zweckes einer bestimmten Ansiedelung. Dieser Zweck kann weniger in der Person des Nachsuchenden liegen, als in dem objectiven Charakter des Unternehmens, um das es sich handelt. Denken Sie sich z. B. den folgenden, der Wirklichkeit entnommenen Fall: Ein Gemeinde-Armen-Verband kommt in die Lage, einigen Familien, die mehrere Jahre im Zuchthaus gesessen und deren Entlassung bevorsteht, Obdach und Unterkunft zu gewähren. Nach den bisher geltenden Bestimmungen werden solche Leute in dem sogenannten Gemeinde- oder Armenhaus untergebracht.

Nun ist aber dieses so baufällig geworden, daß es abgebrochen werden muß, und es handelt sich darum, mit Rücksicht auf den bevorstehenden Zuwachs ein derartiges Unterkunftsgebäude zu errichten. Was thut die Gemeinde? Sie kauft innerhalb einer benachbarten Feldmark eine kleine Enclave, um hier die betreffende Ansiedelung der Zuchthäusler zu errichten (Große Heiterkeit); sie thut etwa dasselbe, was früher in einzelnen Staaten geschah, daß man Verbrecher begnadigte unter der Bedingung, daß sie ins Nachbarland gingen. Hier ist die betreffende Person, welche das Ansiedelungsgesuch einreicht, eine höchst ehrenwerthe, eine Gemeindecorporation, und doch wird jede verständige Behörde ein solches Gesuch versagen müssen wegen des objectiven Zweckes des Niederlassungsgesuchs. Dieses Beispiel zeigt, daß der Antrag Hammacher nicht erschöpfend wirken kann. und deshalb, weil er zum Schutze gegen Willkür nicht nothwendig ist, muß ich mich gegen denselben aussprechen. Ich kann Sie nur bitten, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen, welche die ihr gemachten Vorwürfe in keiner Weise verdient. (Beifall.)

Abg. v. d. Goltz: Der Abg. Lasker hat in der letzten Sitzung erklärt, daß das Gesetz reactionären Maßregeln ein liberales Mäntelchen umhängen wolle, und hat dies in der heutigen Sitzung zu begründen versucht; der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat ihm schon nachgewiesen, daß er darin völlig im Irrthum ist; ja, wenn man das wirklich unter „conservativ" verstehen wollte, was der Abgeordnete Lasker mit diesem Worte bezeichnet, so würden wir gegen das Gesetz stimmen müssen wegen der großen Ausdehnung von Freiheiten, welche durch dieses Gesetz bewirkt werden. Der einzige Unterschied, welcher zwischen dem Standpunkt des Abg. Lasker und der Regierungsvorlage besteht, ist der, daß diese von Männern ausgearbeitet ist, welche Kenntniß der practischen Verhältnisse besitzen, während er die Sache nur theoretisch auffaßt. (Sehr richtig.) Der Abg. Lasker hält für das einzig zulässige Correctiv gegen die Gefahren einer Ansiedelung eine Erhöhung der Wachsamkeit von Seiten der Polizeibehörden; wer aber das Verfahren auf dem Lande kennt, der wird wissen, was erhöhte polizeiliche Wachsamkeit heißt; sie erfordert eine Vermehrung der polizeilichen Organe, und eine solche Last würde unter Umständen unerträglich und der Ruin einer ganzen Gemeinde sein. Wenn er ferner behauptet, daß eine jede Ansiedelung das Eigenthum des Nachbarn gefährde, so ist dies die einfache Consequenz jedes Zusammenwohnens. Der Antrag des Abgeordneten Hammacher unterscheidet sich von der Regierungsvorlage im Wesentlichen nur dadurch, daß er die persönlichen Verhältnisse in demselben Grade wie die sachlichen berücksichtigt wissen will, während die Regierungsvorlage vor allem die sachlichen in den Vordergrund stellt, damit aber durchaus nicht die Berücksichtigung der persönlichen nebenbei ausschließt. Der Minister hat schon das Unpractische in dem Antrag nachgewiesen; was aber allen Gründen, die zur Vertheidigung desselben von dem Abg. Lasker angeführt worden, die Spitze abbricht, ist die Thatsache, daß nicht die Bureaukratie, sondern der lebensfrische Organismus der Selbstverwaltung entscheiden werde. Wenn man zu diesen Behörden so wenig Vertrauen hegt, wie es sich in den Befürchtungen des Abg. Lasker ausspricht, so hätte man dieselben überhaupt nicht schaffen sollen. Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Lasker: Es ist das, was ich gesagt habe, willkürlich verrückt worden; ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich den Schwerpunkt der Reform dahin verlege, ob Ansiedelungen in der Entfernung von einem bestimmten Wohnorte gestattet werden oder nicht, und da halte ich meine Behauptung aufrecht, daß in dieser Beziehung die Regierungsvorlage gegenüber den alten Bestimmungen nur wenig Veränderungen bietet. Wenn der Minister und Abg. v. d. Goltz als meine Meinung anführen, daß eine Vermehrung der Gefährdung schon darin liege, wenn mehrere Menschen beisammen sind, so ist mir eine solche Thorheit zu sagen nicht in den Sinn gekommen. Ich habe nur die Frage gestellt, ob das Verwaltungsgericht, wenn überhaupt nur eine bestimmte Entfernung von einem unter polizeilicher Controle stehenden Orte vorhanden ist, aus dieser Thatsache die Gefährdung des Schutzes hergeleitet werden kann, und wenn diese Frage verneint werden sollte, so wünsche ich, daß dies in dem Gesetze deutlich ausgesprochen werde. Der Abgeordnete v. d. Goltz hat mir wiederum einen Vorwurf gemacht, den ich vor Jahren bei Berathung der Kreisordnung häufig aus jenen Reihen gehört habe, daß ich die Verhältnisse nicht kenne; aber die Thatsachen haben bewiesen, daß ich das Land richtiger wie sie beurtheilt habe. Zum Schluß will ich noch gegen den Minister sagen, daß ich neulich nicht eine private, sondern eine öffentlich gefallene Aeußerung des Fürsten Bismarck angeführt habe.

Minister Dr. Friedenthal: Ich habe in meinen Ausführungen durchaus nicht behauptet, daß aus den Ausführungen des Abg. Lasker zu folgern sei, daß ein Zusammenwohnen schon an sich eine Vermehrung der Gefährdung enthielte; im Gegentheil habe ich nachzuweisen versucht, daß solche allgemeinen Folgerungen unzulässig seien, und daß man ein Gesetz nur auf Thatsachen aufbauen könne. Was den Werth der Reform anbetrifft, so suche ich denselben in dem ganzen Inhalt des Gesetzes, und durch den Nachweis von Freiheiten, welche durch die Vorlage geschaffen werden, glaube ich dargethan zu haben, daß der Charakter derselben ein reformatorischer ist. Schon das vorige Mal habe ich erklärt, daß die Entfernung kein entscheidendes Moment bilden könne, sondern daß man die gesammten Verhältnisse in Betracht zu ziehen habe.

Abg. v. Heereman: Ich stimme zunächst mit dem Abg. Lasker darin überein, daß ich die Freiheit der Ansiedelung nur in den nothwendigsten Fällen beschränkt wissen will, und ich gehe hierbei von dem Gedanken aus, daß eine Beschränkung nur aus Gründen stattfinden darf, welche aus einer bestimmten concreten Thatsache hervorgehen, nicht aber aus allgemeinen Befürchtungen. Es fragt sich nun, wie sich dieses Ziel am besten erreichen läßt, und da muß auch ich mich entschieden für die Regierungsvorlage erklären aus theoretischen Gründen, weil sie correcter, und aus praktischen Gründen, weil sie viel leichter durchführbar ist, als der Antrag Hammacher, welcher die Berücksichtigung sowohl der persönlichen wie der sachlichen Verhältnisse fordert, während meines Erachtens beide Momente gleichzeitig und in ihrer Gesammtwirkung erwogen werden müssen. Man scheint jetzt überhaupt einigermaßen das Vertrauen zur Selbstverwaltung verloren zu haben und besonders den überwiegenden Einfluß der Gutsbesitzer zu fürchten; aber diese Bedenken sind hier völlig unbegründet, da die Gutsbesitzer wegen Mangels an Arbeitern jetzt noch viel mehr Interesse an der Ansiedelung ihrer Tagelöhner haben, als die Industrie. Es giebt doch so viele Verwaltungsinstanzen, und da ist doch wirklich nicht anzunehmen, daß von allen diesen das Gesetz nicht sachgemäß sollte ausgelegt werden. Wenn Sie auf allge-

meine Befürchtungen soviel Gewicht legen und Ihre Gründe nicht aus bestimmten Thatsachen ziehen, so würden Sie am besten thun, das ganze Gesetz abzulehnen, wollen Sie aber die Thatsachen sprechen lassen, so nehmen Sie die Regierungsvorlage an.

Abg. Löwenstein: Wir sind im Wesentlichen darin einig, daß wir für die Ansiedelungen eine Erleichterung und Beförderung schaffen wollen. Wenn nun die ausführenden Behörden und alle Verwaltungs-Instanzen dieselben Ansichten hätten, wie der Minister sie entwickelt hat, so würden wir auf eine Amendirung verzichten können; aber es ist eben bei den bisherigen und durch die Tradition eingewurzelten Verhältnissen zu befürchten, daß die Ausführung des Gesetzes nicht den Absichten des Gesetzgebers entspricht. Vor Allem ist zu berücksichtigen, daß die erste Behörde, welcher das Recht der Ueberwachung und des Einspruchs zusteht, die Ortspolizei ist, und von dieser kann man doch unmöglich erwarten, daß sie sich unter dem allgemeinen Satze: die Zurückweisung soll nur auf Grund von Thatsachen erfolgen, irgend etwas concretes denken soll; es ist da der Phantasie und der verschiedensten Auslegung des Gesetzes freier Spielraum in weitem Maße geboten. Nun wendet man allerdings ein, daß noch so viele Verwaltungsinstanzen vorhanden wären, denen eine Entscheidung zustehe, und daß man das Vertrauen zur Selbstverwaltung völlig verloren habe, wenn man allen diesen nicht eine unparteiische Auslegung des Gesetzes zutrauen wolle; aber dies paßt hier gar nicht, wir wollen eben nicht, daß erst der ganze Instanzenzug durchlaufen werden muß, um ein richtiges Urtheil zu erzielen; dies soll womöglich sofort durch die Ortspolizeibehörde geschehen, und deshalb wollen wir durch unseren Antrag der Executive eine bestimmte Richtschnur an die Hand geben. Wenn der Minister ein einzelnes Beispiel gegen unseren Antrag angeführt hat, worin der Zweck einer Ansiedelung besonders hervorgehoben wird, so ist doch dieses Moment ebenfalls in unserem Antrag enthalten. Ich bitte Sie, denselben anzunehmen.

Sowohl der Antrag Lipke (für den nur der Antragsteller und der Abgeordnete Lasker stimmen), als auch das Amendement Hammacher, werden hierauf abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§ 18 und 19 werden in der Discussion zusammengefaßt. Sie lauten:

§ 18. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Colonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Colonie geordnet werden sollen.

§ 19. Die Genehmigung zur Anlegung einer Colonie ist zu versagen, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 16, 17 der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisausschusse wahrzunehmen sind.

Abg. Hammacher beantragt die Streichung dieser beiden Paragraphen, eventuell für den Fall der Annahme des § 19: anstatt „ist zu versagen" zu setzen „kann versagt werden".

Abg. Hänel beantragt: für den Fall der Aufrechterhaltung des § 18 dem § 19 folgenden Schlußsatz hinzuzufügen: „und gegen den vom Kreisausschuß ergangenen Bescheid innerhalb der im § 17 bestimmten Frist der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren stattfindet."

Abg. Hammacher: Ich bestreite, daß es ein weiser legislatorischer Akt ist, die Herstellung von Colonien von der vorherigen Regulirung der Abgaben-Verhältnisse abhängig zu machen, so lange nicht bestimmte Grundsätze existiren, nach denen die Gemeinden die Abgaben zu Kirchen- und Schulzwecken erheben. Bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung herrscht in dieser Beziehung die reine Willkür der Gemeinden. Einem Bergwerksbesitzer, der eine Colonie zur gesunden Unterbringung seiner Arbeiter in einer Gemeinde mit gemischter confessioneller Bevölkerung errichten will, ist es gar nicht möglich, ein Abkommen mit der Gemeinde hinsichtlich der Kirchen- und Schulverhältnisse abzuschließen, denn er weiß gar nicht, ob seine Arbeiter evangelisch oder katholisch sein werden. Ich verweise auf die Marinewerften in Danzig. Dort sind die vorhandenen Arbeiterwohnungen durchaus unzureichend und die Marineverwaltung hat sich deshalb die Frage vorlegen müssen, ob es sich nicht empfiehlt, dort Arbeitercolonien anzulegen. Solche Colonien sind ein großer wirthschaftlicher und humaner Fortschritt; einen solchen von der Willkür der einzelnen Gemeinden abhängig zu machen, wäre ein legislatorischer Fehler, den Sie nicht begehen dürfen. In jedem Falle bitte ich wenigstens um Annahme des eventuellen Antrages.

Minister Dr. Friedenthal: Das Gesetz soll nicht die Bildung von Colonien erschweren, sondern den Unternehmer verpflichten, von vornherein darauf zu sehen, daß die Colonie ordnungsmäßig in den betreffenden Gemeindeverband eingeführt werde oder eine selbstständige Gemeinde bilde, was nur dazu beitragen kann, das Gedeihen der Colonie zu fördern. Ich habe bereits bei der zweiten Lesung die Gründe dafür beigebracht und es will mir scheinen, als ob diese Gründe genügten, um die Ausführungen des Vorredners über diesen Punkt zu widerlegen. Mit dem eventuellen Antrag desselben und mit dem Antrage Hänel erkläre ich mich einverstanden.

Abg. Stengel: Ich halte es für richtig, wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung mit dem eventuellen Antrag Hammacher bestehen bleiben. Es sind zwei Fälle der Anlegung von Colonien denkbar, entweder daß ein Großgrundbesitzer es in seinem Interesse findet, ein größeres Besitzthum zu parzelliren und eine Anzahl Häuser zu errichten, um eine größere Rente aus seinem Besitz zu ziehen, oder daß eine industrielle Gesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen sich veranlaßt findet, eine größere Anzahl Arbeiterwohnungen zu bauen. Philantropische Gründe werden im Allgemeinen hierbei weniger maßgebend sein, als der Zweck, sich dadurch eine ordentliche Arbeiterschaft zu verschaffen. Um des Vortheils des Unternehmers willen, dürfen aber einer Gemeinde Lasten nicht aufgelegt werden, darf ihr nicht der Bau eines neuen Schul- oder Krankenhauses, oder die Anstellung eines neuen Lehrers zugemuthet werden. Ueberdies steht nach der Vorlage die Entscheidung dem Kreisausschuß, nicht dem vielleicht engherzigen Gemeindevorstande zu. Glauben Sie, daß der Kreisausschuß so bornirt sein wird, solchen wohlthätigen Anlagen besondere Hindernisse in den Weg zu stellen? Ich bitte deshalb um Aufrechterhaltung der beiden Paragraphen.

Abg. Kummert: Der Begriff der Colonie ist in dem Gesetz durchaus nicht festgestellt, es soll eine Mehrzahl von Ansiedelungen sein. Wie viel gehören dazu? Es kann Jemand die Errichtung von 5 Häusern als eine Ansiedelung betrachten, der Kreisausschuß dagegen als Colonie. Diese Unbestimmtheit spricht gegen die Paragraphen. Die bisher bestehenden gleichen Vorschriften haben weder geschadet noch genutzt, aber gerade deshalb müssen sie als überflüssig wegfallen.

Abg. Stengel: Ich halte es im concreten Falle durchaus nicht für schwierig, zu entscheiden, ob eine Colonie vorliegt oder nicht, kann also die Bedenken des Vorredners gegen die Paragraphen nicht theilen.

Die §§ 18 und 19 werden mit dem eventuellen Antrag Hammacher und dem Antrag Hänel angenommen.

§ 22 bestimmt: „In denjenigen Städten, welche nach Maßgabe ergehender Gesetze von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen werden, werden die in diesem Gesetze dem Kreisausschusse überwiesenen Obliegenheiten von dem Bezirksverwaltungsgerichte wahrgenommen."

Abg. Hänel beantragt als Consequenz der Beschlüsse zu den §§ 18 und 19: an Stelle der Schlußworte „werden die in diesem Gesetze 2c." zu setzen: „tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§ 9, 11 und 17 dieses Gesetzes das Bezirksverwaltungsgericht, in den Fällen der §§ 18 und 19 die Ortspolizeibehörde."

Der § 22 mit diesem Antrage wird angenommen.

In § 24 werden schließlich nach dem Antrage Kummert den durch das Gesetz aufgehobenen älteren Gesetzen hinzugefügt: § 155 Nr. VII. und VIII. der Kreisordnung vom 13. December 1872.

Die Berathung des Gesetzentwurfs ist hiermit erledigt, die definitive Abstimmung bleibt bis zur nächsten Sitzung vorbehalten.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirk Kassel.

Eine Debatte erhebt sich nur über § 29a, welcher von den auf Forstgrund haftenden Berechtigungen handelt.

Der Regierungscommissar Geh. Rath Sterneberg vertheidigt die Aufrechterhaltung des von der Commission beseitigten Unterschiedes zwischen Servituten und Reallasten, weil erstere das Recht gewisser Nutzungen an dem Grundstücke gewähren, die sonst nur dem Eigenthümer zustehen, während letztere den Besitzer nur zur Leistung von Abgaben verpflichten, die er nicht gerade dem verpflichteten Grundstück zu entnehmen braucht. Dieser in Altpreußen und auch in Hessen festgehaltene Grundsatz habe sich stets bewährt. Die bei den Holzabgaben von der Commission gemachte Ausnahme beeinträchtige beide Theile: der Verpflichtete, der bisher mit dem 20fachen Betrage habe ablösen dürfen, werde künftig mit dem $22^2/_9$- resp. 25fachen Betrage ablösen müssen, der Berechtigte werde nicht mehr in Land, sondern in Geld entschädigt werden.

Abg. Miquel tritt diesen Ausführungen entgegen. Der Unterschied zwischen Servituten und Reallasten sei kein in dem altdeutschen Recht, aus dem diese Verhältnisse sich herleiten, begründeter. In Hessen seien die Wälder für viele Gemeinden die Lebensbedingung; nehme man ihnen diese und gebe ihnen Geld, so werde die Folge sein, daß die Zahl der Holzdiebe sich außerordentlich vermehre.

Abg. Vogeley erklärt sich ebenfalls für die Commissionsbeschlüsse, indem er ausführt, daß in seinem Wahlkreise die Bewohner einiger Ortschaften aus den benachbarten herrschaftlichen Waldungen allein jährlich Holznutzungen im Werthe von circa 10,000 Thlr. beziehen, wofür sie nur 400 Thlr. zu zahlen haben, und sehr beunruhigt sind, daß ihnen lediglich Geldrenten und kein Grund und Boden für ihre Rechte gegeben werden solle.

Abg. Bähr (Kassel) weist darauf hin, daß es hier weniger auf den juristischen Unterschied zwischen Servituten und Reallasten ankomme, sondern vielmehr auf den wirthschaftlichen Gesichtspunkt, und der führe zur Annahme der Commissionsbeschlüsse.

Die Discussion wird geschlossen und die §§ 29—31 nach den Beschlüssen der Commission angenommen.

Die auf das Gesetz bezüglichen Petitionen werden theils für erledigt erklärt, theils der Regierung als Material für das in Aussicht gestellte Gesetz auf Sistirung der Verordnung vom 13. Mai 1867 überwiesen.

Hieran schließt sich die zweite Berathung des Entwurfs, betreffend die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Holzabgaben im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen.

Die Vorlage wird nach einigen befürwortenden Bemerkungen des Referenten Abg. Albrecht unverändert angenommen.

Es folgen Wahlprüfungen. Die IV. Abtheilung beantragt 1) die Wahl des Kaufmanns Hassencamp im IX. Wahlbezirke, Regierungsbezirk Kassel, zu beanstanden; 2) die königliche Staatsregierung aufzufordern, geeignete Erhebungen darüber zu veranlassen, ob in den Urwahlbezirken VI., VII., VIII., IX., X., XI., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., Kreises Kirchhain, die Vorschriften der §§ 10 und 12 des Reglements überall beobachtet sind, und wenn dies der Fall, die noch fehlenden Bescheinigungen ausstellen und den Wahlacten beifügen zu lassen.

Der Antrag wird ohne Discussion angenommen.

Ferner beantragt die II. Abtheilung, „die Wahl der Herren Abgeordneten von Czarlinsky und Osterrath im 7. Wahlbezirke des Regierungsbezirks Marienwerder (Kreis Konitz-Tuchel-Schlochau) für ungiltig zu erklären."

Abg. v. Schorlemer-Alst macht darauf aufmerksam, daß die Ersatzwahlen für die regierungsfreundlichen Wahlmänner mit äußerster Geschwindigkeit angeordnet und angenommen worden, während die für den Oppositions-Candidaten stimmenden Wahlmänner durch allerlei Vorwände, wie durch Streichung aus der Wahlliste und Verzögerung der Ersatzwahlen, an der Ausübung des Wahlrechts vielfach verhindert worden seien. Die Behörden hätten eine andere Zusammensetzung des Wahlcollegiums intendirt. Redner ging sodann auf die Vorgänge näher ein, kam dabei zu dem Resultate, daß die von der Commission hervorgehobenen wegen zweifelhafter Angabe des Termins zur Wahl nicht erschienenen zehn Wahlmänner das Stimmverhältniß nicht verschoben hätten und beantragte deshalb, die Wahlen einstweilen nur zu beanstanden.

Abg. v. Kardorff ist zwar der Meinung, daß die Wahlen für ungiltig zu erklären seien, möchte aber nicht den Wahlkreisen die Unannehmlichkeit verursachen, kurz vor Schluß der Session noch einmal zu wählen, und will deshalb den Ausweg der Beanstandung, welchen der Antrag v. Schorlemer bietet, gern ergreifen.

Abg. v. Czarlinski (Neustadt) tritt dem Antrage v. Schorlemer unbedingt bei und bekämpft aber die Gründe, welche der Vorredner dafür geltend gemacht hat.

Derselben Ansicht ist Abg. Graf Limburg-Stirum.

Abg. Windthorst (Meppen) ist zwar von der Giltigkeit der Wahl überzeugt und glaubt, daß eine Beweiserhebung die entstandenen Zweifel vollständig beseitigen und zur Giltigkeitserklärung führen werde. Aus Opportunitätsrücksichten empfiehlt er jedoch den Antrag v. Schorlemer zur Annahme.

Abg. Windthorst (Bielefeld) kann es nicht billigen, lediglich aus Rücksicht für die Wahlkreise einen definitiven Beschluß zu vermeiden; einmal vor die Entscheidung gestellt, müsse man rücksichtslos nach der Lage der Sache entscheiden.

Abg. Kantak legt ebenfalls gegen die Ansicht Verwahrung ein, als ob sich das Haus bei seiner Abstimmung von den Motiven des Abg. v. Kardorff leiten lasse; wäre dem so, so müßten die beiden interessirten Abgeordneten ihr Mandat niederlegen.

Nachdem der Referent Abg. Zaehle nochmals den Antrag der Abtheilung befürwortet, wird der Antrag v. Schorlemer auf Beanstandung angenommen.

Die IV. Abtheilung hat ferner den Antrag gestellt: 1) Die Wahl des Herrn Wojczewski im 6. Posener Wahlbezirk für giltig zu erklären; 2) die Wahlen der Herren Respadek und v. Potworowski zu beanstanden.

Der Antrag wird angenommen.

Ein Antrag der V. Abtheilung, Namens derer Abg. Petri referirt, geht dahin, 1) die Wahlen der Abgg. Doms und Grafen Arco für giltig zu erklären, 2) die Staatsregierung aufzufordern, wegen versuchter Wahlbeeinflussung die Kreis-Secretäre Nowak und Ulbert in geeigneter Weise zur Verantwortung zu ziehen.

Abg. Welter beantragt dagegen ad 1 Ungiltigkeitserklärung der beiden Wahlacte, wegen der nachgewiesenen Wahlbeeinflussungen von Seiten der Regierungs-Organe.

Abg. v. Kardorff muß das Hauptgewicht darauf legen, daß ziffermäßig nachgewiesen werde, die Wahlbeeinflussung habe das erreichte Wahlresultat erzielt. Da ein solcher Nachweis hier nicht geführt sei, so befürwortet er die Giltigkeitserklärung der Wahlen.

Abg. Windthorst (Bielefeld) giebt allerdings zu, daß ein solcher Beweis hier nicht zu erweisen sei, doch müsse man hier wie bei den Hohenzollernschen Wahlen im Interesse der Würde des Hauses den principiellen Standpunkt wahren und die Wahlen kassiren.

Abg. Graf Limburg-Stirum giebt zwar zu, daß Versuche von der Regierung gemacht worden, die Stimmabgabe zu beeinflussen, jedoch nur im Sinne der Belehrung. (Stürmische Heiterkeit.) Jedenfalls seien die Wahlen der richtige Meinungsausdruck des Wahlkreises und deshalb für giltig zu erklären.

Obwohl noch der Referent Abg. Petri den Antrag der Abtheilung befürwortet, wird der Antrag Welter angenommen, die Ungiltigkeit der Wahlen daher ausgesprochen, der zweite Theil des Abtheilungsantrages wird genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung: Sonnabend 11 Uhr (Schlußabstimmung über das Ansiedelungsgesetz; Eisenbahn von Itzehoe nach Heide; Ablösung von Schul-Lasten; Gesetz über die Amtssprache.)

Berlin, 12. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Notar, Justizrath Houben zu Mörs, den Rothen Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den August Gottlieb Robert Rauchheld unter dem Namen von Göben in den Adelstand erhoben; dem Bürgermeister von Weise von Aachen den Titel „Oberbürgermeister" verliehen; und der Wahl des ersten Oberlehrers der Sophien-Realschule in Berlin, Professors Gustav Adolph Wilhelm Bolze, zum Director der Andreasschule daselbst die Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Der seitherige Kreis-Wundarzt, Dr. Lipkau, zu Barten ist zum Kreis-Physicus des Kreises Angerburg ernannt worden. — Der Königliche Eisenbahn-Baumeister Eugen Knebel zu Kassel ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector ernannt und sind demselben die Functionen als Vorsteher des bautechnischen Bureaus der Königlichen Direction der Ostbahn in Bromberg übertragen worden.

Berlin, 12. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] begab Sich heute Vormittag mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland nach dem Exercierplatz hinter der Hasenhaide und wohnte daselbst dem Exerzieren einer combinirten Brigade im Feuer bei. Nach beendigtem Exerzieren und Vorbeimarsch geleitete Se. Majestät der Kaiser und König des Kaisers von Rußland Majestät in das russische Botschafts-Hotel zurück und nahm, in das Palais zurückgekehrt, den Vortrag des Geheimen Cabinets-Raths von Wilmowski entgegen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besichtigte gestern in London die diesjährige Gemälde-Ausstellung, in Begleitung des Präsidenten der königlichen Akademie Sir Francis Grant. Hierauf besuchte Ihre Majestät die um die Krankenpflege hochverdiente Miß Nightingale. In der deutschen Botschaft empfing Ihre Majestät die Botschafter und Missionschefs. — Abends fand der große Empfang des Prinzen von Wales statt, an welchem Sich die Kaiserin im Buckingham Palace betheiligte.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz,] welcher am 10. Abends vom Neuen Palais hier eingetroffen und übernachtet, wohnte gestern Vormittags der Besichtigung des Garde-Füsilier-Regiments auf dem Tempelhofer Felde bei und empfing nach der Rückkehr den Oberst v. d. Burg, Commandeur des Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39. Um $11^1/_4$ Uhr beehrte Se. Kaiserliche Hoheit den österreichisch-ungarischen Minister des Aeußern, Grafen Andrassy, mit einem Besuch und begab Sich um $12^1/_2$ Uhr zum Empfange Sr. Majestät des Kaisers von Rußland nach dem Ostbahnhofe und von dort in das russische Botschaftshotel, wo inzwischen auch Ihre Kaiserliche Hoheit die Kronprinzessin zur Begrüßung des Kaisers eingetroffen war. Nachmittags statteten Se. Majestät der Kaiser von Rußland sowie Se. Königliche Hoheit der Großherzog v. Mecklenburg-Schwerin im Kronprinzlichen Palais Besuche ab. Um 5 Uhr Nachmittags nahmen die Kronprinzlichen Herrschaften am Diner bei Sr. Majestät dem Kaiser Theil und besuchten Abends die Oper. Ihre Kaiserliche Hoheit die Kronprinzessin kehrte darauf Abends nach dem Neuen Palais bei Potsdam zurück.

[Seine Majestät der Kaiser von Rußland] wurde gestern nach Seiner Ankunft im Botschaftspalais von Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin und Ihren Königlichen Hoheiten den Prinzessinnen Friedrich Carl, Marie und Elisabeth begrüßt. — Er empfing darauf den Reichskanzler Fürsten Bismarck und den österreichisch-ungarischen Minister des Aeußeren Grafen Andrassy, stattete hierauf Sr. Majestät dem Kaiser und König, sowie den Prinzen des Königlichen Hauses Besuche ab und nahm später an dem Familiendiner im Königlichen Palais Theil. Abends wohnten Beide Kaiserliche Majestäten der Vorstellung im Opernhause bei. — Heute Morgen machte Se. Majestät der Kaiser von Rußland eine Spazierfahrt durch den Thiergarten. Nach der Rückkunft wurde derselbe von Sr. Majestät dem Kaiser und König abgeholt und nach dem Exercierplatz hinter der Hasenhaide geleitet. Beide Majestäten wohnten daselbst dem Exercieren einer combinirten Brigade, bestehend aus dem 2. Garde-Regiment zu Fuß, dem Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, dem Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, dem 1. Garde-Dragoner-Regiment und der 1. Abtheilung des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments bei. — Nachmittags 5 Uhr findet im Adlersaale des Königlichen Palais ein Galadiner statt, zu welchem außer Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und den Mitgliedern der Königlichen Familie Einladungen erhalten haben der Reichskanzler Fürst Bismarck, der Reichskanzler Fürst Gortschakoff nebst dem gesammten Gefolge und dem Ehrendienst Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, der österreichisch-ungarische Minister des Aeußeren, Graf Andrassy mit seiner Begleitung, der Botschafter von Oubril mit dem Personal der russischen Botschaft, die obersten Hofchargen, die General-Feldmarschälle, die Generale der Infanterie und Cavallerie 2c. Die Musik stellt das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. (Reichsanz.)

Berlin, 12. Mai. [Die Stellung Deutschlands in den Verhandlungen über die Orientfrage. — Neuer Beschluß der Reichs-Justizcommission über die Handelsgerichte. — Aus der Budgetcommission. — Nachschrift.] Von vertrauenswerther Seite erhalten wir über die Dispositionen der hier engagirten Mächte zur schwebenden Frage nachfolgende Mittheilungen: An hiesiger entscheidender Stelle herrscht die Auffassung, daß trotz der widerstreitenden Interessen zwischen Rußland und Oesterreich auf beiden Seiten die ernstliche Absicht vorhanden ist, Alles in geeigneter Weise friedlich zu ordnen. Ueber das Gelingen hegt man auch kaum einen Zweifel, und darüber ist Unsicherheit, ob man sich über etwas Dauer verheißendes verständigen oder schließlich zu einem Nothbehelf seine Zuflucht nehmen werde. Unter dem Nothbehelf versteht man die thatsächliche Durchführung der Garantien für die von Oesterreich vorgeschlagenen und von der Türkei verheißenen Reformen. Ueber die anzuwendenden Mittel gehen allerdings die Meinungen auseinander, doch wird man sich über die mildesten Formen zu einigen suchen. Diese beständen darin, daß den aus Türken und Christen zusammengesetzten Ueberwachungs-Commissionen zur Durchführung der Reformen Commissare der Mächte beigegeben würden. Was die Dauer verheißende Action der Mächte anbelangt, so ist wenig Aussicht vorhanden, daß die in einer früheren Phase der diplomatischen Verhandlungen von Rußland vorgeschlagene Bildung eines Vasallenstaates bei der Berliner Conferenz ernstlich in Erwägung gezogen werde. Oesterreich hat darüber ohne Zweifel vor der Hierherkunft Andrassy's die beruhigendsten Versicherungen erhalten. Gewiß ist, daß der Kaiser Wilhelm entschlossen ist, die Empfindlichkeiten Oesterreichs in Bezug nach jeder Richtung hin zu schonen. Die darüber in Hofkreisen circulirenden Aeußerungen lassen keine Zweifel an der gänzlich friedlichen Situation aufkommen. — Die Frage der Handelsgerichte hat durch den bekannten Beschluß der Reichsjustizcommission in den weitesten Kreisen ein ungewöhnliches Interesse erregt. Eine Subcommission wurde mit der Ausarbeitung eines Vermittelungsvorschlages betraut und derselbe ist in der gestrigen Sitzung zur Discussion gelangt. Der Antrag der Subcommission wurde von dem Abg. Dr. Becker (Oldenburg) begründet, in welchem das Princip adoptirt wird, daß, wo die Landes-Justizverwaltung ein Bedürfniß anerkennt, bei den Landgerichten eine Kammer für Handelssachen, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern, eingeführt werden kann. Die Regierung verlangte die Herstellung ihres ursprünglichen Entwurfs. Derselbe wurde mit 24 gegen 4 Stimmen abgelehnt: In Betreff des Amendements Becker erklärte der Vertreter des Bundesrathes, Herr Amsberg, nicht autorisirt zu sein, im Namen der Regierung eine Erklärung abzugeben. — Die Budgetcommission des Abgeordnetenhauses beschäftigte sich in ihrer gestrigen Abendsitzung mit dem ihr überwiesenen Gesetzentwurf, betr. die Verlegung des Etatsjahres. Die Vorlage wurde mit großer Majorität genehmigt. Dagegen stimmte nur das Centrum. In Bezug auf den Etat selbst hat man von einer genauen Prüfung Abstand genommen. Die Commission ging sodann auf die Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Umzugskosten der Beamten, über. Der § 1, welcher die Vergütungen von Umzugskosten der Staatsbeamten in 8 Klassen feststellt, wurde nach der Regierungsvorlage angenommen. Mehrere Anträge der Abgg. Berger, Schröder u. A., wodurch einzelne Beamtenkategorien besser gestellt werden sollen, sind abgelehnt worden. Ein weiterer Antrag des Abg. Schröder auf Streichung der Bestimmung, daß bei einer Versetzung die etwaige Gehaltsverbesserung zur Hälfte von den Umzugskosten abgezogen werden sollte, ist genehmigt worden. Die Commission vertagte die Berathung für ihre nächste Sitzung.

(Nachschrift.) Die Einsetzung eines russenfeindlichen Ministeriums in Konstantinopel hat in hiesigen Regierungskreisen eine bedenkliche Stimmung erregt. Man weiß, daß der Kaiser von Rußland eine umfassende Depesche seines Botschafters in Konstantinopel erhalten hat, in welcher General Ignatieff von der Nothwendigkeit spricht, Leben und Eigenthum der zahlreichen christlichen Einwohner der türkischen Hauptstadt zu schützen. Obwohl vorläufig nicht erwartet wird, daß Rußland aus diesen Befürchtungen den Vorwand zum materiellen Eingreifen in der Türkei herleiten wird, so hält man sich in der hie-

figen russischen Colonie doch überzeugt, daß die Petersburger Regierung keine Veranlassung mehr finden wird, Serbien und Montenegro in der Action zurückzuhalten. Das kriegerische Ministerium Ristic ist nach einer uns zukommenden Version von russischer Seite wieder in Belgrad eingesetzt worden, weil man in Petersburg genau wußte, was in Konstantinopel, vielleicht auch in Salonichi sich ereignen werde. Heute versammelt sich die Conferenz zum zweiten Male; es wird derselben von deutscher Seite abermals der Unterstaatssecretär v. Bülow beiwohnen. Es gilt dies als der beste Beweis gegen jene Behauptung, daß es sich in der Conferenz nur um Pourparlers der drei Staatsmänner handelt und daß kein Protokoll geführt wird. Der Unterstaatssecretär ist die ausführende Hand des deutschen Reichskanzlers und diese Bedeutung hat seine Anwesenheit bei der Conferenz.

[Graf Arnim] hat an den Staatsgerichtshof folgendes Prorogationsgesuch gerichtet:

„Florenz, den 4. Mai 1876.

Es ist mir am 30. April cr. eine Vorladung vom 15. April des Königlichen Kammergerichts Urtheils-Senats für Staatsverbrechen zugegangen, nach welcher ich mich bereits am 11. Mai vor demselben zu stellen habe. Ich kann auf die dieser Vorladung beigefügte Anklageschrift, welche mich einer großen Anzahl schwerer Verbrechen beschuldigt, nicht ausführlich antworten, darf aber nicht unterlassen, in Bezug auf dieselbe einige Bemerkungen zu machen, und einige Anträge zu stellen, deren Berücksichtigung nach meiner Ansicht ohne schwere Rechtsverletzung nicht versagt werden kann, deren Berücksichtigung aber eine Aussetzung des Termins nöthig machen wird. Zunächst habe ich Folgendes in Bezug auf die Broschüre „pro Nihilo“ zu sagen. Wenn der Zeuge Matthiae endlich ausgesagt hat, daß er seit Mitte August längere Zeit ein von meiner Hand geschriebenes Manuscript jener Broschüre in Händen gehabt habe, so hat er ohne allen Zweifel einen Meineid geleistet, da ein von meiner Hand geschriebenes Manuscript der Broschüre „pro Nihilo“ nicht existirt und auch nie existirt hat. Die Unglaubwürdigkeit dieses Zeugen wird sich aus Folgendem ergeben: Der Zeuge hat bekundet, daß der in Luzern wohnhafte Graf Hompesch-Bollheim die erste Hälfte des Manuscripts dem Herrn Schabelitz zugestellt habe. Ich beantrage die Vernehmung des Grafen Hompesch. Derselbe muß bekunden, daß weder ich noch sonst Jemand in meinem Auftrage ihm das Manuscript der Broschüre „pro Nihilo“ zur Ueberbringung nach Zürich übergeben hat. Ob der Graf von Bassenheim jemals in Correspondenz mit der Firma Schabelitz gestanden hat, ist ganz unerheblich. Derselbe wird aber bekunden, daß ich ihn zu einer Correspondenz bezüglich der gedachten Broschüre nicht veranlaßt habe. Ich beantrage dessen Vernehmung. Ich bestreite von Vevey aus in Correspondenz mit der Firma Schabelitz gestanden zu haben. — Was nun die gegen mich erhobene Anklage betrifft, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Convention vom 15. März 1873, das Vaterland verrathen zu haben, so stützt sich dieselbe hauptsächlich darauf, daß ich unterlassen hätte, dem Herrn Thiers zu sagen, daß eine Concession in Bezug auf Belfort nicht gemacht werden könne. Selbst wenn ich dies Herrn Thiers nicht gesagt hätte, so würde durch diese Unterlassung eine Anklage wegen Landesverraths nicht begründet sein. Da die Anklage aber hierauf besondern Werth legt, so beantrage ich eine eidliche Vernehmung des Herrn Thiers. Derselbe wird bekunden: 1) Daß ich ihm eröffnet habe, daß die Occupation von Belfort bis zum 1. September 1873 eine conditio sine qua non sei. 2) Daß er mich ersucht hat, die auf Belfort bezügliche Stipulation in einen Separatartikel zu bringen. 3) Daß er mich ersucht hat, die Verhandlungen zunächst mit ihm persönlich zu führen und das öffentliche Bekanntwerden derselben zu verhüten. 4) Daß er mir selbst sein Bedauern darüber zu erkennen gegeben hat, daß er gleichzeitig mit Herrn v. Manteuffel verhandelte. 5) Daß er, wenn er von einem personnage à double fond spricht, nicht mich damit gemeint hat, und daß er vielmehr in einem vom 16. März an mich gerichteten Schreiben mir seinen Dank ausgesprochen hat. In der mir heut zugestellten Anklageschrift findet sich nicht ein einziges Actenstück, keine einzige Thatsache erwähnt, welche dem Fürsten Bismarck nicht am 14. April 1873 bekannt gewesen wäre. Nichtsdestoweniger hat der Fürst Bismarck in den ihm bekannten Handlungen Nichts gefunden, was der Thatbestand des Landesverraths sein könnte. Er hat auch nie irgend eine Andeutung dieser Art gemacht. Er hat vielmehr meine Abberufung von Paris nicht beantragt. Er hat mich sogar im April desselben Jahres mit sehr vertraulichen Unterhandlungen beauftragt und mich schließlich im April 1874 Seiner Majestät als Botschafter in Konstantinopel in Vorschlag gebracht. Er hat auch bei Sr. Majestät in keiner Weise Verdacht gegen mich hervorgerufen. Denn Se. Maj. sind nicht allein auf den Vorschlag des Fürsten Bismarck eingegangen, sondern haben mich ausdrücklich auffordern lassen, den Posten in Konstantinopel anzunehmen. Se. Maj. haben auch ferner einem fremden Botschafter gegenüber gesagt, daß die Dankbarkeit des Sultans für meine Ernennung gerechtfertigt sei. Unter diesen Umständen erscheint es unmöglich, anzunehmen, daß der Fürst Bismarck in den Handlungen des Angeklagten einen Landesverrath erblickt habe. Der hohe Gerichtshof legt unzweifelhaft auf das sachverständige Urtheil des Fürsten Bismarck das größte Gewicht. Ich beantrage die Vernehmung des Fürsten Bismarck als Sachverständigen darüber, ob mein aus den Acten zu beurtheilendes Verhalten den Thatbestand eines Landesverraths bildet und zugleich als Zeugen über alle vorstehend behaupteten Thatsachen. Ich beantrage ferner die Vorlegung: 1) des an mich gerichteten Erlasses des Auswärtigen Amtes vom 3. März 1873, sowie des derselben beigefügten Conventions-Entwurfes; 2) des Telegramms vom 2ten März, welches mich ermächtigte, auf der Basis desselben zu unterhandeln; 3) meines Telegramms vom 3. März (Seite 27 der Anklageschrift); 4) der Antwort auf dieses Telegramm; 5) meines Schreibens an den Präsidenten vom 3. März (l. Seite 32 der Anklageschrift); 6) meines Telegramms vom 5. März; 7) meines Telegramms vom 8. März, Vormittags (Seite 33 der Anklageschrift); 8) der telegraphischen Antwort hierauf von demselben Tage; 9) meines Berichts vom 10. März; 10) der Erklärung des Herrn Thiers, daß ihm am 10. März der deutsche Entwurf noch nicht mitgetheilt sei; 11) meines Berichts vom 11. März; 12) des Telegramms des Reichskanzlers an den General von Manteuffel vom 8. März (Seite 36); 13) der Antwort des Generals; 14) des Telegramms des Präsidenten Thiers an Herrn von St. Vallier vom 11. März; 15) meines Telegramms vom 13. März; 16) des Telegramms des Herrn Thiers an Herrn von St. Vallier. Endlich muß ich beantragen, die Telegramme vorzulegen, in welchen ich dem Reichskanzler gesagt habe, ob es nicht möglich sei, das Aufhören der Occupation noch mehr zu beschleunigen. Dies konnte nach meiner Auffassung geschehen, ohne daß die Sicherheit Deutschlands bedroht würde, und war außerdem geeignet, dem Herrn Thiers seine Stellung zu erleichtern. Dieser Punkt ist um so mehr von Bedeutung mit Rücksicht auf die Insinuation der Anklage, daß mich Abneigung gegen Herrn Thiers veranlaßt hätte, den Abschluß der Verhandlungen aufzuschieben. Alle diese Schriftstücke befinden sich im Besitze des Auswärtigen Amts. (gez.) Arnim.

An einer Stelle obigen Briefes, die wir ausgelassen haben, spricht Graf Arnim den Wunsch aus, der Kaiser möchte bestätigen, daß er s. Z. des Grafen Arnim's Verhalten in der ganzen Conventions-Angelegenheit gebilligt habe.

[Die Centrumsfraction] steht, wie der „K. V.-Ztg.“ von hier mitgetheilt wird, im Begriff, Schritte gegen einige ihrer Mitglieder zu thun, welche sich nur höchst selten hier in Berlin aufhalten und trotz wiederholten Ansuchens von Seiten des Vorstandes sich nicht einmal bei den wichtigsten Abstimmungen einzufinden belieben. Diese Pflichtversäumniß wurde allerdings lebhaft bei der Abstimmung über die Eisenbahnfrage empfunden, da hierbei nahezu 20 Centrumsmitglieder fehlten.

Frankfurt, 12. Mai. [Von dem Fürsten Karl zu Löwenstein] ist dem „F. J.“ heute folgendes Schreiben zugegangen:

„An die Redaction des „Frankfurter Journals“ zu Frankfurt a. M. Auf Grund des § 11 des Reichs-Preßgesetzes ersuche ich Sie, in Betreff der Correspondenz § Michelstadt, 6. Mai, in Nr. 128 Ihres Journals folgende Berichtigung aufzunehmen: 1) Unwahr ist, daß ich im Begriffe sei, die Hofhaltung in dem Schlosse zu Klein-Heubach aufzulösen. 2) Unwahr ist, daß ich fortan eines meiner in Böhmen liegenden Güter bewohnen wolle, sowie 3) Unwahr ist, daß durch die Mißerfolge des carlistischen Krieges mir ein Verlust von etwas über neun Millionen Mark erwachsen sei.

Klein-Heubach, 10. Mai 1876. Karl Fürst zu Löwenstein.“

München, 12. Mai. [Der Cultusminister Dr. von Lutz] hat die von der königl. Regierung der Pfalz ertheilte Genehmigung zur Errichtung confessionell gemischter Volksschulen in Homburg in Folge einer von den Ultramontanen erhobenen Beschwerde wieder aufgehoben.

Schweiz.

Bern, 6. Mai. [Bundestagsbericht.] Der vom Bundesrath in seiner letzten Sitzung genehmigte Bericht des politischen Departements, über dessen Geschäftsführung im Jahre 1875 enthält betreffend die Beziehungen zum Auslande keine allgemeinen politischen Bemerkungen, sondern führt nur der Reihe nach die während dieses Zeitraums abgeschlossenen oder ratificirten Verträge, die Erklärungen, Aufkündigungen und Modificationen bestehender Uebereinkünfte, Beitrittserklärungen 2c., die projectirten Verträge und einige Specialfälle an, welche zu Verhandlungen mit auswärtigen Staaten Anlaß gaben; dann theilt er den Etat der diplomatischen und Consularvertretung der Schweiz im Auslande und die im Personal der auswärtigen Gesandtschaften und Consulate in der Schweiz vorgekommenen Aenderungen mit, berichtet über die Vertheilung des für die schweizerischen Hilfsgesellschaften bewilligten Credits von 12,000 Fr. und erwähnt endlich in Kürze als einzige innere Angelegenheit, mit welcher das politische Departement sich im Jahre 1875 zu befassen hatte, des Vorganges mit den Recursen gegen die Ausweisung einer Anzahl katholischer Geistlichen aus dem bernischen Jura. Wir begnügen uns mit der Mittheilung der auf die Brüsseler Conferenz für Berathung der Gesetze und Gebräuche im Kriege Bezug habenden Stelle. Dieselbe lautet:

Wie wir im vorhergehenden Berichte bemerkten, hatte die kaiserliche Regierung von Rußland im September 1874 die Regierungen der Staaten, welche an den Berathungen der Brüsseler Conferenz über die Gesetze und Gebräuche im Kriege Theil genommen haben, eingeladen, ihr die Schlüsse, Bemerkungen oder Vorschläge mitzutheilen, zu denen sie durch die Prüfung der Arbeiten der Conferenz veranlaßt sein könnten. Wenn die kaiserliche Regierung (wurde bemerkt) sich im Besitze dieser Materialien befinde, so werde sie darauf bedacht sein, sei es, die Punkte, über welche Einverständniß herrsche, in einem zum Austausche von Erklärungen zwischen den Mächten bestimmten Acte niederzulegen, sei es, ihnen einen neuen Entwurf zu unterbreiten, sei es endlich, eine neue Zusammenkunft der Delegirten oder Vertreter der Regierungen zu veranstalten, um die auseinandergehenden Ansichten einer schließlichen Vereinbarung entgegen zu führen, welche in einem endgiltigen Acte formulirt würde. Mit Note vom 17. Juni 1875 hat sodann die russische Gesandtschaft in Bern uns ein Kreisschreiben der kaiserlichen Regierung an ihre diplomatischen Vertreter im Auslande mitgetheilt. Dasselbe datirt vom 20. Mai/1. Juni 1875, bringt den Regierungen, welche an der Brüsseler Conferenz Theil genommen haben, die Mittheilung in Erinnerung, welche im September des vorhergehenden Jahres an sie gerichtet wurde in Betreff des Ganges, der für das aus dieser Conferenz hervorgegangene Project befolgt werden sollte. Erst wenn die Regierung die betreffenden Antworten kenne, werde sie beurtheilen können, welche Folge dem brüsseler Project zu geben und insbesondere, ob eine neue Conferenz zeitgemäß sei. Im Weiteren finde die kaiserliche Regierung für nöthig, zu erinnern, daß die Prüfung des brüsseler Entwurfs nicht vom Standpunkte des Abschlusses eines internationalen Vertrages aus stattzufinden habe. Diese Lösung sei von der brüsseler Conferenz selbst ausgeschlossen worden. Es handle sich einfach darum, die bestehenden Regeln des internationalen Kriegsrechts einverständlich auszulegen und zu vervollständigen, wobei die Regierungen durch Austausch gegenseitiger Erklärungen sich verpflichten würden, diese Regeln zur Grundlage für die ihren eigenen Armeen zu ertheilenden Instructionen zu nehmen. In unserer Antwort glaubten wir erklaren zu sollen, daß nach unserer Ansicht das Werk der Brüsseler Conferenz von der Schweiz erst nach einer entsprechenden Revision desselben acceptirt werden könnte und daß wir nicht anstehen würden, uns bei einer allfälligen neuen Conferenz vertreten zu lassen. Seither erhielten wir keine Mittheilung darüber, welche weitere Folge man den Unterhandlungen zu geben gedenke; namentlich erfuhren wir nichts davon, daß eine zweite Conferenz beschlossen und der Zeitpunkt für dieselbe festgesetzt worden wäre.

Großbritannien.

A. A. C. **London**, 10. Mai. [In der gestrigen Sitzung des Unterhauses] kündigte Sir Henry Havelock an, er werde am nächsten Donnerstag den Unterstaatssecretär für Indien interpelliren, ob er bereit sei, dem Hause Copien der Depeschen des General-Gouverneurs von Indien vorzulegen, worin es heiße, daß sich die indische Eingeborenen-Armee niemals in einem tüchtigeren Zustande befunden habe, als gegenwärtig. General Schute meldete eine ähnliche Interpellation an. Wait erkundigte sich beim Unterstaatssecretär für die Colonien, ob er irgend welche weitere Information, amtliche oder andere, betreffs der jüngsten Unruhen auf der Insel Barbadoes erhalten habe, und wenn so, ob er in der Lage sei, solche Information dem Hause mitzutheilen. Lowther antwortete: „Es hat keine Erneuerung der Unruhen auf der Insel Barbadoes stattgefunden. Ich bedauere indeß, dem Hause mittheilen zu müssen, daß ein Telegramm von dem Gouverneur von Barbadoes eingegangen ist, worin er meldet, daß Unruhen in der benachbarten Insel Tobago eingetreten seien. Die Ursache der Unruhen ist nicht angegeben, es sind auch keine weiteren Einzelheiten mitgetheilt, ausgenommen, daß Ihrer Majestät Schiff „Argus“ dahin abgesandt worden ist. Der Staatssecretär telegraphirte unverzüglich nach Empfang dieses Telegramms um vollständige Details, die noch nicht eingegangen sind.“ Sodann lenkte Sir Charles Dilke die Aufmerksamkeit des Hauses auf den Stand der künstlerischen Bildung in England, die, wie er bemerkte, trotz der vom Staate für Kunst und Wissenschaft ausgegebenen enormen Summen keine hinreichenden Fortschritte gemacht hätte, sowie ferner auf die Zusammensetzung der königl. Akademie der Künste und deren Unterlassen, die von einer königl. Commission einstimmig empfohlenen Reformen auszuführen. Er beantragte die Vorlegung einer Copie des neuesten Berichts der Leitung der schönen Künste in Frankreich und ersuchte die Regierung, ihre Vertreter an fremden Höfen anzuweisen, Berichte über die Beziehungen des Staates zu den schönen Künsten in den verschiedenen Ländern Europa's erstatten zu wollen. In seiner diese Anträge begründenden Rede hob Sir Charles hervor, daß die zwei Hauptzwecke, zu deren Ausführung die britische Akademie der Künste gestiftet wurde, nämlich die Herstellung einer National-Gallerie sowie die Förderung der künstlerischen Bildung, nicht erfüllt worden seien. In früheren Jahren hätte die Akademie Alles gethan, was sie konnte, um der Bildung einer National-Gallerie Hindernisse in den Weg zu stellen, und obwohl während der jüngsten Zeit in den Akademie-Schulen sich eine Reform in dem Kunstunterricht bemerklich gemacht habe, sei dieselbe erst bewirkt worden, nachdem diese Anstalten von den Schulen des Süd-Kensington-Museums übertroffen worden seien. In ihren Ausstellungen sei die Akademie ebenfalls stets zurückgeblieben. Erst durch den Druck der öffentlichen Meinung sei die Akademie veranlaßt worden, Ausstellungen von Gemälden moderner und alter Meister zu veranstalten. Aus diesen und anderen Gründen sei eine baldige Reform der Akademie sehr geboten. Schließlich empfahl der Redner die Abschaffung der den Mitgliedern der Akademie verliehenen Befugniß, jährlich acht Gemälde auszustellen, sowie die Einführung eines freien Tages in der Woche während der Dauer der jährlichen Frühlings-Gemälde-Ausstellung. Dillwyn unterstützte den Antrag, während Cartwight das Amendement stellte, daß die königl. Akademie das von Sir Charles Dilke beantragte Tadelsvotum nicht verdiene. Nach längerer Debatte, an welcher sich auch Herr Gladstone gegen den Antrag betheiligte, versprach Lord John Manners, der Generalpostmeister, Namens der Regierung, dem Hause die von Sir Charles Dilke gewünschten Berichte vorzulegen, falls der Antrag, der einen unverdienten Tadel gegen die Akademie involvire, zurückgezogen werde. Sir Charles Dilke erklärte sich mit diesem Arrangement für einverstanden, und Antrag wie Amendement wurden zurückgezogen.

[Der deutsche Botschafter, Graf Münster,] hat im Namen Kaiser Wilhelm's dem hochwürdigen James H. White, Pastor von St. Mary auf den Scilly-Inseln, und noch zwei anderen Pfarrern dort und in Penzance (in Cornwall) Geschenke als dankvolle Anerkennung für die Menschenfreundlichkeit, die sie den geretteten deutschen Schiffbrüchigen vom „Schiller“ bewiesen haben, überreichen lassen. Das Herrn White gewidmete Geschenk bestand in dem schön gebundenen Commentar von Wordsworth zum Neuen Testamente, welches von folgendem Schreiben begleitet war: „Kaiserlich deutsche Botschaft. London, 29. Februar 1876. Hochwürdiger Herr! Nachdem die Aufmerksamkeit des Kaisers, meines gnädigen Herrn, auf die Dienste gelenkt worden, die Sie bei Gelegenheit des Unterganges des deutschen Postdampfers „Schiller“ am 7. Mai 1875 so vielfach erwiesen haben, geruhte Se. Majestät zu befehlen, daß ein Exemplar von dem Commentar Wordsworth's über das Neue Testament für Sie als Zeichen hoher Werthschätzung besonders hergerichtet und Ihnen gewidmet werden soll. Mit großem Vergnügen sende ich Ihnen, hochwürdiger Herr, nun das erwähnte Werk. Zu gleicher Zeit erlaube ich mir, Ihnen meinen innigen Dank dafür auszusprechen, daß Sie bei den Ueberresten meiner verunglückten Landsleute die erhebenden Begräbnißfeierlichkeiten gütigst vollzogen haben. gez. Münster.“

[Nach Philadelphia.] Wie der „Globe“ erfährt, haben mehrere Mitglieder des Unterhauses ein Memoriale an die Regierung unterzeichnet, worin derselben der Vorschlag gemacht wird, ihnen ein Kriegsschiff zur Verfügung zu stellen zu dem Zweck, die Centennial-Ausstellung als einen „Beweis der zwischen der Bevölkerung von Großbritannien und Irland und der Vereinigten Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen“ zu besuchen. —

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 13. Mai. [Angekommen.] Graf Guido Henckel von Donnersmarck, Ober-Erb-Landmundschenk von Schlesien und freier Standesherr auf Schloß Neudeck. — Se. Excellenz Baron v. Gerstenberg-Zech, Staats-Minister aus Altenburg. (Fremdblt.)

⁂ [Der Fackelzug] hiesiger Studenten, zu Ehren des Geheimen Regierungs-Rath Herrn Prof. Neumann findet heut Abend statt. Um 8 Uhr ordnet sich der Zug in folgender, durch das Loos bestimmten Reihenfolge: I. Musikchor — Kürassier-Kapelle 1) Evang. theol. Verein, 2) Philologischer Verein, 3) Cheruscia (Deputation in 3 Equipagen), 4) die 3 Corps Borussia, Silesia, Marcomannia, 5) Leopoldina. — II. Musikchor — Kapelle des 10. Regiments, 6) Winfridia und Unitas, 7) Evang. Verein für wissenschaftl. Theologen, 8) die 3 Burschenschaften Germania, Arminia und Raczek, 9) Mathematischer und naturwissenschaftl. Verein. — III. Musikchor — Artillerie, 10) Turnverein, 11) Akademisch-literarischer Verein, 12) Medicinischer Verein, 13) Historischer Verein. — Im Ganzen sind über 380 Fackeln angemeldet. Der Zug bewegt sich über die Schweidnitzerstraße, den Ring, Schmiedebrücke, Kaiserthor, Universitätsbrücke, Matthiasstraße, Neue Junkernstraße nach der Sternstraße 6e belegenen Wohnung des Herrn Prof. N. Der Rückweg geht über die Monhauptstraße, Lehmdamm, Neue Junkernstraße, Matthiasstraße, Universitätsbrücke, an der Matthiaskunst, alte Sandstraße, nach dem Neumarkt, woselbst die Fackeln unter Absingung des Gaudeamus zusammen geworfen und verbrannt werden.

⊙ **Beuthen OS.**, 12. Mai. [Krawczyk gefangen.] Heut in der Mittagsstunde ist der steckbrieflich verfolgte, im Prozeß Elias viel genannte und von den Angeklagten selbst vielfach beschuldigte Krawczyk in das hiesige Criminal-Gefängniß eingeliefert worden. Seine Ergreifung erfolgte in Ratibor, und mit ihm zugleich wurden drei Complicen inhaftirt. Ueberhaupt scheinen sich die von dem Herrn Staatsanwalt bei Gelegenheit des Plaidoyers in Aussicht gestellten weiteren Ermittelungen und Verhaftungen von Hehlern schnell zu verwirklichen. Man spricht bereits von einem zweiten Monstreprozeß, der nach Lage der Sache nicht ausbleiben dürfte. Auch die unter den freigesprochenen Frauen befindliche Frau Hajok ist wegen erneuten Verdachts der Hehlerei alsbald wieder festgenommen worden. Von den Verurtheilten sind Mathiaszyk in das Zuchthaus nach Ratibor, die Wrobel zurück nach Sagan und die Kaprol in die Strafanstalt nach Breslau bereits abgeführt.

* [Ueber die Verhaftung des Krawczyk] berichtet der „Oberschl. Anz.“ aus Ratibor vom 12. Mai: „Krawczyk ist Mittwoch Abend in einer Ziegelei hinter dem städtischen Wasserhebewerke von einem hiesigen Sicherheitsbeamten verhaftet worden. In seiner Gesellschaft befanden sich außerdem ein junger Bursche, sowie zwei Frauenzimmer, deren Persönlichkeit indeß noch nicht festgestellt ist. K. gab bei seiner darauf im hiesigen Polizeibureau erfolgten Vernehmung an, ein Wirthschaftsbeamter aus Galizien zu sein und nannte irgend einen polnischen Familiennamen als den seinigen. Da man diesen seinen Aussagen jedoch keinen Glauben schenkte, und, wie sich bald herausstellte, mit Recht vermuthete, einen gefährlichen Verbrecher vor sich zu haben, so wurde Herr Strafanstalts-Inspector Kliema behufs eventueller Recognoscirung nach der Polizei-Verwaltung geladen, der auch alsbald in dem Kunden den voriges Jahr aus der hiesigen Straf-Anstalt nach Verbüßung einer zehnjährigen Zuchthausstrafe entlassenen Krawczyk erkannte. Herr Papier-Fabrikbesitzer Adler aus Ostrog, in dessen Fabrik Krawczyk als Gefangener mehrere Jahre gearbeitet hatte, erkannte den Verhafteten gleichfalls auf das Bestimmteste als den Krawczyk, was im Uebrigen auch noch durch das Signalement des Steckbriefs bestätigt wurde. Nachdem die Identität des Verbrechers auf diese Weise festgestellt war, und ein Polizeibeamter, der früher an der hiesigen Strafanstalt als Aufseher fungirte, obigen Angaben beitrat, sah Krawczyk ein, daß ferneres Leugnen fruchtlos sei und gestand seine Persönlichkeit ein. Der gefährliche Verbrecher wurde heute Morgen durch den Polizeiwachtmeister Herrn Henke nach Beuthen abgeführt, und es wird sich wohl auch bald herausstellen, ob wir die vielen Einbrüche und Diebstähle in hiesiger Stadt und Umgegend auch ihm zu verdanken haben.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 12. Mai. Die „Politische Correspondenz“ bestätigt das Eintreffen Mukhtar Pascha's in Mostar und erwähnt eines Gerüchts, wonach die Ankunft Mukhtar Pascha's in Mostar mit der Absicht der Pforte in Verbindung stände, direct mit den Insurgenten wegen Abschluß eines Waffenstillstands zu verhandeln.

Wien, 12. Mai. Rechnungsabschluß der Staatsbahn, Gesammteinnahmen des alten Netzes: 26,893,074 Fl., Gesammtausgabe 11,169,000 Fl., Reinertrag 15,739,790 Fl. Ergänzungsnetz: Gesammteinnahmen 4,045,562 Fl., Ausgaben 1,899,544 Fl., Reinertrag 2,146,018 Fl. Ertrag des alten Netzes, der Hüttenwerke, der Domänen und verschiedene Zinseneinnahme, endlich Saldo des Gewinn- und Verlustcontos ergeben eine Gesammt-Einnahme von 18,148,894 Fl. Nach Abzug aller Ausgaben verbleiben als Jahresüberschuß 1,970,162 Fl. Dieser Ueberschuß, sowie die außerordentliche Reserve per 6,751,239 Fl. stehen zur Disposition der Generalversammlung. Der Ertrag des Ergänzungsnetzes nebst Saldo des Gewinn- und Verlustconto's ergiebt eine Einnahme-Summe von 2,147,158 Fl. Bei der Deckung der öffentlichen Abgaben, Verzinsung des Anlagecapitals resultirt ein Abgang von 1,011,726 Fl., welcher durch die Staatsverwaltung zu bestreiten ist.

Paris, 12. Mai. Mac Mahon hatte heute eine Unterredung mit Casimir Perier.

London, 12. Mai. Die Kaiserin Augusta reist Dinstag ab und übernachtet in Dover. Die Weiterreise erfolgt Mittwoch.

London, 12. Mai. Der Prinz von Wales ist gestern Abend hier angekommen und in Buckingham Palace von Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta, der Königin Victoria und den Mitgliedern der königl. Familie empfangen worden.

Konstantinopel, 12. Mai. Mehemed Ruschdi Pascha ist zum Großvezier, Hussein Avni Pascha zum Kriegsminister, Abni Pascha zum Generalissimus, Hairulich Effendi zum Scheich ul Islam ernannt.

Havanna, 11. Mai. Ein von der Regierung erlassenes Decret bestimmt, daß die auf Kuba befindlichen Angehörigen fremder Staaten von der Entrichtung der außerordentlichen Abgaben nicht ausgeschlossen seien.

Philadelphia, 11. Mai. An dem heute in St. Georgs Hall stattgehabten Banquet nahmen auch der Präsident der Union und der Kaiser von Brasilien Theil. Thornton brachte einen Toast auf den Präsidenten Grant aus und gedachte dabei besonders Englands und Amerikas, die nur in den Künsten des Friedens mit einander rivalisirten. Präsident Grant trank darauf auf das Wohl der Königin Victoria.

Berlin, 12. Mai. Trotzdem die über die Kaiserbegegnung und über den Empfang des Grafen Andrassy umlaufenden Mittheilungen nur beruhigend gedeutet werden können, so wurde doch die Börse dadurch nicht eben vertrauensvoller, wenigstens ließ sie sich nicht von ihrem beobachtenden Standpunkte entfernen. Es soll hiermit jedoch keineswegs gesagt sein, daß der heutige Geschäftsverkehr eine matte Signatur trug, nur zu betonen bleibt, daß die Umsätze sehr eingeschränkt wurden. Dies trat um so mehr in den Vordergrund, als auch für Eisenbahnactien, die in letzter Zeit vielfach die Hauptträger des Verkehrs gewesen waren, die bisherige Vorliebe eine Abschwächung erfahren hatte. Die internationalen Speculations-Papiere erfuhren mit Ausnahme von Lombarden nur ganz unbedeutende Aenderungen. Diese haben einen Rückgang von 7 M. erlitten, der mehr als die Folge der

auswärtigen Notirungen, denn als das Resultat der Thätigkeit der hiesigen Speculation zu betrachten ist, obgleich die Contremine es an Blanco-Abgaben nicht gerade fehlen ließ. Die österreichischen Nebenbahnen fanden wenig Beachtung, Galizier büßten an der Avance der vorangegangenen Tage etwas ein. Locale Speculationseffecten erfreuten sich zwar einer festen Haltung, der Verkehr auf diesem Gebiete blieb jedoch sehr gering. Disconto-Commandit 113⅛, ult. 112⅞—13—12¾, Dortmunder Union 6¼, Laurahütte 57,90, ult. 57¼—57,50—57,10. Auswärtige Staatsanleihen blieben nur mäßig belebt und waren auch in der Tendenz unbestimmt. Die Notirungen zeigen zwar keine oder doch nur ganz unerhebliche Rückgänge, doch war zu den notirten Coursen das zum Verkauf kommende Material einigermaßen schwierig zu placiren. Oesterr. Renten trugen einen festeren Charakter, Türken und Italiener blieben vernachlässigt, auch in russischen Werthen war der Verkehr nur gering. Die Course blieben meist unverändert. Prämienanleihen und Bodencredit anziehend. Preußische und andere deutsche Staatspapiere fast ganz ohne Leben. Einheimische Prioritäten fest und beliebt, besonders 4½%ige, namentlich zeichneten sich Anhalter C. und Stettiner VII. durch rege Nachfrage aus. Von ausländischen waren Chemnitz-Komotau und Galizische begehrt, Lombardische Prioritäten dagegen matt und offerirt. Russische Prioritäten sehr ruhig und wenig fest. Auf dem Eisenbahnactien-Markte hatte der Verkehr zwar mit etwas mattem Course eröffnet, die Tendenz befestigte sich aber bald. Erst gegen den Schluß trat wieder eine Abschwächung ein. Stettiner besser. Oberschlesische matt. Potsdamer, Anhalter und Halberstädter niedriger. Leichte Bahnen ruhig. Halle-Sorau fest, Nahebahn, Weimar-Gera, Ostpreuß. Südbahn und Aachen-Mastrichter in einigem Verkehr, Märkisch-Posener und Halle-Sorau-Gub. St.-Pr.-Actien fest und recht belebt. Bankactien sehr still. Preuß. Bodencredit in besserer Haltung. Börsen-Handelsverein lebhaft. Königsberger Vereinsbank höher. Geraer Credit ging ziemlich rege um. Deutsche B. zog bei animirten Umsätzen im Course an. Dessauer Landesbank zu weichender Notiz offerirt. Schaafhausen matter. Industriepapiere meist ganz geschäftslos. Germania offerirt. Continental-Pferdebahn belebt, Große Pferdebahn und Viehhof nachgebend, Victoriahütte und Wilhelmshütte anziehend, Bergisch-Märkische Bergw. fest, Phönix Littr. A. besser, Kölner Bergw. höher, Bochumer Littr. B., Eschweiler niedriger. — Um 2½ Uhr: Ruhig. Credit 236, Lombarden 134, Franzosen 453, Reichsbank 155¾, Disconto-Commandit 112¾, Dortmunder Union 6¼, Laurahütte 57, Köln-Mindener 101¾, Rheinische 118, Bergische 84¾, Rumänen 20¾.

Wien, 12. Mai. [Wochenausweis der gesammten Lombardischen Eisenbahn] vom 29. April bis zum 5. Mai 1,344,708 Fl., gegen 1,362,613 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mindereinnahme 17,905 Fl. Bisherige Mindereinnahme seit 1. Januar d. Jahres 930,164 Fl.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 12. Mai, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 05, Pariser Wechsel 80, 92, Wiener Wechsel 169, 20, Böhmische Westbahn 152¾, Elisabethbahn 124, Galizier 164, Franzosen*) 225⅞, Lombarden*) 67¾, Nordwestbahn —, Silberrente 59⅝, Papierrente 56⅜, Russ. Bodencredit 86, Russen 1872 98⅝, Russ. Anleihe — —, Amerikaner de 1885 101¼, 1860er Loose 101⅞, 1864er Loose 269, 00, Creditact.*) 117⅝, Oest. Nationalb. 723,00, Darmst Bank 101½, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 81½, Frankfurter Wechslerbank 76¾, Deutsch-österreichische Bank 90½, Meininger Bank 78⅝, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 156⅛, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 100⅞, Oberhessen 73, Ungarische Staatsloose 155, 00, do. Schtzw. alte 87¾, do. neue 85, Central-Pacific 91⅜, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 62⅛. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —. Ziemlich fest, aber still.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 117¾, Franzosen 226½, Lombarden 67⅞, 1860er Loose —, Elisabethbahn —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, —, Ungarische Staatsloose —, —. Reichsbank —, Darmstädter Bank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 12. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114½, Silberrente 59¾, Creditactien 117, Nordwestbahn —, 1860er Loose 100¾, Franzosen 564½, Lombarden 168, Italien. Rente 71, Vereinsbank 117⅜. Laurahütte —, Commerzbank 87½, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, —, Norddeutsche 127¾, Anglo-deutsche 55, Internationale Bank 85⅛, Amerikaner de 1885 96⅜, Köln-Mindener St.-A. 101¾, Rheinische Eisenbahn do. 117½, Bergisch-Märkische do. 84¾, Disconto 2¾ pCt. — Still.

Wechselnotirungen: London lang 20, 33 Br., 20, 27 Gld., London kurz 20, 42 Br., 20, 34 Gld., Amsterdam 168, 35 Br., 167, 55 Gld., Wien 168, 00 Br., 166, 00 Gld., Paris 80, 50 Br., 79, 90 Gld., Petersburger Wechsel 262, 50 Br., 260, 50 Gld.

Hamburg, 12. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine höher. Weizen pr. Mai 207½ Br., 207 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 207½ Br., 206½ Gd. Roggen pr. Mai 153 Br., 152 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 153 Br., 152 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl fest, loco 63, pr. Mai 63, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 64. — Spiritus still, pr. Mai 34½, pr. Juni-Juli 34¾, per Juli-August 35½, per Sept.-October per 100 Liter 100% 37½. Kaffee ruhig, Umsatz 3000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 12, 00 Br., 11, 80 Gd., per Mai 11, 80 Gd., per August-December 12, 00 Gd. — Wetter: Bedeckter Himmel.

Liverpool, 12. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Ruhig, unverändert. Tagesimport 2000 Ballen brasilianische, 1000 Ballen peruanische.

Liverpool, 12 Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Sehr ruhig.

Middl. Orleans 6$\frac{5}{16}$, middl. amerikanische 6⅛, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach 4½, new fair Domra 4⅜, good fair Domra 4⅝, fair Madras —, fair Pernam 6⅝, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6⅞.

Upland nicht unter low middling Juni-Juli-Lieferung 6$\frac{1}{16}$, August-September-Lieferung 6¼ D.

Baumwollenwochenbericht. Schwimmend nach Großbritannien 344,000 B., davon amerikanische 158,000 B.

Manchester, 12. Mai, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 7½, 20r Water Micholls 9¼, 30r Water Gidlow 10¼, 30r Water Clayton 11⅜, 40r Mule Mayoll 10, 40r Medio Wilkinson 12⅛, 36r Warpcops Qualität Rowland 11⅜, 40r Double Weston 12, 60r Double Weston 15¼, Printers $\frac{16}{16}$ $\frac{34}{50}$ 8½pfd. 108. — Markt ruhig.

Petersburg, 12. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 3 Mon. 31$\frac{13}{32}$. do. Hamburg 3 Mon. 267¾. do. Amsterdam 3 Mt. 158⅜. do. Paris 3 Mt. 330¾. 1864er Präm.-Anleihe (gestplt.) 212. 1866er Präm.-Anleihe (gstplt.) 206. ½-Imperials 6, 25½. Große Russ. Eisenbahn 163½. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 104½. Privatdiscont 7 %.

Petersburg, 12. Mai, Nachmittags 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 55, 00. Weizen loco 11, 75. Roggen loco 7, 00. Hafer loco 4, 75. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) loco 12, 75. — Auf dem Ladogasee dauert der Eisgang fort.

Antwerpen, 12. Mai, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen steigend. Roggen fest. Hafer stetig. Gerste sich bessernd.

Antwerpen, 12. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28 bez. und Br., pr. Mai 28 Br., pr. Juni 28½ Br., pr. September 29½ Br., per September-December 30½ Br. Behauptet.

Bremen, 12. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 11, 50 bez., pr. Juni 11, 65 bez., pr. Juli 11, 75 bez., pr. August-December 12, 35 bez. Steigend.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 12. 13.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	332''',56	332''',79	332''',55
Luftwärme	+ 7°,4	+ 5°,1	+ 4°,5
Dunstdruck	1''',60	2''',56	2''',64
Dunstsättigung	42 pCt.	82 pCt.	88 pCt.
Wind	NO. 2	NO. 1	N. 1
Wetter	bedeckt.	trübe.	bezogen.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 7°,4.

Breslau, 13. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 26 Cm. U.-P. 1 M. 22 Cm.

Concurs-Eröffnungen.

Ueber das Vermögen des Hausbesitzers und Handelsmannes Carl Traugott Müller in Seifhennersdorf. Erster Termin: 9. Juni. — Ueber das Vermögen des Kaufmanns und Schiffsmaklers Johann Wilhelm Emil Geiseler, in Firma W. Geiseler zu Stettin. Zahlungseinstellung: 27. April c. Einstweiliger Verwalter: Kaufmann H. Flemming. Erster Termin: 15. Mai.

Berliner Börse vom 12. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,45 bz
do. do.	2 M.	3	168,50 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,32 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,90 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	262,30 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6½	266 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	169,50 bz
do. do.	2 M.	4½	168,20 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	104,50 bz
do. 4%ige	4	99,70 bzG
Staats-Schuldscheine	3½	94 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,30 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,20 bz
Pfandbr.: Berliner	4½	101,80 G
Pommersche	3½	84,70 G
Posensche neue	4	95 bzB
Schlesische	3½	85,75 B
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	97,60 bz
Pommersche	4	97,50 B
Posensche	4	97 B
Preussische	4	97 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98,25 bz
Sächsische	4	98,50 bz
Schlesische	4	97,20 G
Badische Präm.-Anl.	4	118,75 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	122 G
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	109,50 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 254 50 bz
Badische 35 Fl.-Loose 136,50 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 82 bzG
Oldenburger Loose 135,75 G

Ducaten 9 56 G	Fremd. Bkn. 99,85 G
Sover. 20 35 ebzG	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,17 bz	Oest. Bkn. 169,70 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 266,50 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	101,90 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,10 G
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bz
do. rückzb. à 110	5	107,20 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,30 G
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	100,75 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 bzG
do. do. II. Em.	5	102 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,25 bz
do. do. II. Em.	5	106,25 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,90 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,25 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,70 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	39 B
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	49 B
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	87,50 B
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100 G
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101,75 bz
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	40 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente (1/1.-1/7. u. 1/4.-1/10.)	4⅕	59,90 bzG (1/4.-1/10. 60 B)
do. Papierrente (1/2.-1/8. u. 1/5.-1/11.)	4⅕	56,60 bz (1/5.-1/11. 56,50 bz)
do. 54er Präm.-Anl.	4	99 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	101,60 bzG
do. Credit-Loose	—	306 B
do. 64er Loose	—	267,50 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	177,25 bz
do. do. 1866	5	172,25 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	86,10 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	87,60 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	85,50 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,20 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,25 B
do. do. 1885	6	101,20 G
do. 5% Anleihe	5	102,25 G
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,90 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	101 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	71,90 bzB
Rumänische Anleihe	8	95,60 bz
Türkische Anleihe	5	11,10 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	69 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,90 bz
Türken-Loose 30,50 G

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	100 bz
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85,40 bz
do. do. VI.	4½	97,80 B
do. Hess. Nordbahn	5	103,25 bzG
Berlin-Görlitz	5	102,10 bz
do.	4½	— —
do. Lit. C.	4½	89 B
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	—
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	—
do. do. H.	4½	91,75 bzG
do. do. J.	4½	— —
do. do. K.	4½	88,70 bz
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	90,50 bzG
do. Lit. B.	4½	100,25 B
do. IV.	4	92,80 bz
do. V.	4	90,40 bz
Halle-Sorau-Guben	5	97,60 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	95 G
Märkisch-Posener	5	102,25 bzB
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	98 G
do. do. II. Ser.	4	95,40 bz
do. do. Obl. I. u. II.	4	98 B
do. do. III. Ser.	4	96,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	92,50 G
do. D.	4	93 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	100,90 bzG
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	101 bz
do. von 1869	5	104 B
do. von 1873	4	91 G
do. von 1874	4½	98 B
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	92,25 G
do. do.	5	103,90 bzG
do. Stargard-Posen	4	—
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	—
Ostpreuss. Südbahn	5	101,75 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,75 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,75 G
Chemnitz-Komotau	5	40 bz
Dux-Bodenbach	5	53,10 G
do. II. Emission	5	39,80 bzG
Prag-Dux	fr.	23,10 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	82 bz
do. do. neue	5	79,20 bzB
Kaschau-Oderberg	5	59 bzG
Ung. Nordostbahn	5	55,20 bzB
Ung. Ostbahn	5	62,20 G
Lemberg-Czernowitz	5	65,60 bz
do. do. II.	5	65,75 etbzG
do. do. III.	5	57,25 G
Mährische Grenzbahn	5	63,50 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	19 B
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	67,10 G
Oesterr.-Französische	3	314,25 bz
do. do. II.	3	301,30 B
do. südl. Staatsbahn	3	229,50 bz
do. neue	3	230 bz
do. Obligationen	5	76 bzB
Warschau-Wien II.	5	94,10 bzG
do. III.	5	92,25 bz
do. IV.	5	87 G
do. V.	5	86 etbzB

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	22,50 bzG
Berg.-Märkische	3	4	4	84,60 bz
Berlin-Anhalt	8½	8	4	106,60 bzB
Berlin-Dresden	5	—	5	25,50 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	40,50 bzG
Berlin-Hamburg	12½	10	4	176 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1½	3	4	81,75 bz
Berlin-Stettin	9$\frac{11}{20}$	—	4	125 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	75,25 bzG
Breslau-Freib.	7½	5½	4	78,75 bz
Cöln-Minden	6$\frac{9}{20}$	—	4	101,60 bz
do. Lit. B.	5	5	5	100 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	8 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	6	4	82 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	12,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	4	15,40 bzG
Kaschau-Oderberg	5	—	5	43,90 bzB
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	48,50 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	176,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	22,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	71,50 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	235 bzB
do. Lit. B.	4	4	4	96,50 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	100 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 B
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	140,75 bz
do. B.	12	10½	3½	130 B
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	451-52 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	220 B
Oest. Südb. (Lomb.)	1½	—	4	135,60-34 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	27 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	8½	6½	4	103 70 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	60,25 bzG
Rheinische	8	—	4	117,60 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	93,80 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,70 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	21-20,50-75 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16,10 bzB
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,25 G
Thüringer Lit. A.	7½	8½	4	120 bzB
Warschau-Wien.	10	—	4	198,75 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	83,50 bz
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	26 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	23 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	35 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	46 G
Märkisch-Posener	0	3½	5	71,90 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	62 10 bz
do. Lit. C.	5	5	5	90 G
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	76 bzB
Pomm. Centralb.	0	-	fr.	
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	108,75 bz
Rumänier	8	8	8	76 50 bzG
Saal-Bahn.	2½	0	5	28,25 bzB
Weimar-Gera.	5	2½	5	25,50 bz

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	5	0	4	conv. — —
Anglo Deutsche Bk.	0	3	4	55,50 G
Berl. Kassen-Ver.	18⅓	17,7	4	178,50 etbzB
Berl. Handels.-Ges.	7	5	4	85,25 bz
do. Prod.-u. Hdls.-B.	10½	8½	4	83,50 G
Braunschw. Bank.	7½	6½	4	93,60 B
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	64,25 G
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	66,50 B
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	2½	4	70,10 bz
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,50 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	103 bz
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	94 G
Deutsche Bank	5	3	4	80 B
do. Reichsbank	—	—	4½	156 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	94,50 G
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	113,50 bzG
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	90,50 G
do. junge	5	5½	4	93 G
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	12,75 B
Goth. Grundcredb.	9	8	4	106 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11⅑	9⁴⁄₉	4	117 G
Hannov. Bank.	6½	6$\frac{7}{15}$	4	104 40 bz
Königsb. Ver.-Bank	5½	5¼	4	80 bzG
Ldw.-B. Kwilecki	6½	—	4	61 B
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	118 G
Luxemburg. Bank	9	6½	4	99 bz
Magdeburger do.	5½	5½	4	104 B
Meininger do.	4	3	4	78,40 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	25 G
Nordd. Bank	10	6½	4	128 G
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	90,25 G
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	50,10 bzG
Oest. Cred.-Actien	6½	5	4	235-36-35 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	97,70 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	99,25 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	117,90 bz
Sächs. Bank.	10½	10	4	119,50 bzG
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	89,25 G
Schl. Bank-Verein	6	5	4	83,50 G
Schl. Vereinsbank	5	4½	4	87 50 G
Thüringer Bank.	6	5	4	72,10 bz
Weimar. Bank.	5½	0	4	49,70 bzB
Wiener Unionsb.	5	2⁶⁄₇	4	100 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	89 bzG
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	81,50 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5,25 B
Berl. Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	41 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos	6	—	fr.	96,25 G
Deutsche Unionsb.	3	6	fr.	76 bzG
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	87,25 etbzG
Hessische Bank.	0	—	fr.	55,50 G
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	86 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	51,50 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	6 bzB

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	118,50 bzG
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	13,20 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	68,75 G
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	15,75 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	52,50 G
do. Papierfabr.	4	—	4	11,75 G
Westend. Com.-G.	0	—	fr.	4,10 bzB
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅚	18	4	126,75 bzG
Schles. Feuervers.	17	20	4	— —
Donnersmarkhütte	4	—	4	15 B
Dortm. Union	0	-	4	6,25 bz
Königs- u. Laurah.	10	—	4	57,90 bz
Lauchhammer	0	—	4	17,50 B
Marienhütte	7½	—	4	63 bzG
Moritzhütte	0	-	4	30 B
OSchl. Eisenwerke	1	1⅓	4	13 bzG
Redenhütte	0	—	4	1 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	10,25 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	6	4	80 bzG
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	87,90 G
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	38 G
Vorwärtshütte	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	36,25 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6½	6½	4	50 G
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49,75 bz
Erdm. Spinnerei	4	—	4	24 bzB
Görlitz. Eisenb.-B.	2½	—	4	40,25 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	13 bzG
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	27 B
Schl. Leinenind.	7½	—	4	— —
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	15,50 B
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr.	2,75 B (820 conv)
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	30 B
Wilhelmshütte MA.	4	—	4	58 bzG

Berlin, 12. Mai. [Productenbericht.] Die Preise für Roggen haben sich bei spärlichem Angebot auf Termine etwas gebessert, doch blieb der Umsatz in bescheidenen Grenzen. Bald war der Verkauf guter Qualitäten sehr bequem. — Roggenmehl fest und etwas höher. — Weizen ist besser bezahlt worden. Die Stimmung war sehr fest, das Angebot knapp und zurückhaltend. — Hafer ist loco etwas höher zu verwerthen gewesen. Termine besserten sich merklich, besonders wurde Mai durch Deckungskäufe ansehnlich gesteigert. — Rüböl, matt eröffnend, schließt fest. — Spiritus wenig belebt, doch in fester Haltung.

Weizen loco 180—225 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April-Mai — Mark bez., pr. Mai-Juni 204½—205½ Mark bez., pr. Juni-Juli 205½—207½ M. bez., pr. Juli-August 208½—210 Mark bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 210—211½ M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 149 bis 152 M. nach Qualität gefordert, schwimmend russischer 149—152 M., poln. 153—154 Mark, inländ. 161—165 M., defect russ. — M. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 153—154 Mark bez., pr. Mai-Juni 151½—153 Mark bez., pr. Juni-Juli 150½—151 M. bez., per Juli-August 150½—152 M. bez., pr. Septbr.-October 153—154½ Mk. bez. Gekündigt 8000 Centner. Kündigungspreis 153½ Mk. — Gerste loco 141—180 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 150—193 Mk. nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 160—185 M., russischer 150—185 M., pommerscher und mecklenburgischer 184—190 Mark, böhmischer — Mark, schwedischer 185—190 M. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 165—166 Mark bez., pr. Mai-Juni 163—164½ Mark bez., pr. Juni-Juli 162½—164 M. bez., pr. Juli-August 160 M. bez., pr. Sept.-Octbr. 156½—157 M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Erbsen, Kochwaare 178—210 M., Futterwaare 170—177 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,50—26,50 M. bez., Nr. 00: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,50—24,00 M. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br unversteuert incl. Sack: Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,25—19,75 Mark bez. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. incl. Sack Nr. 0 und 1: April-Mai 21 bis 10—15 Mark bez., pr. Mai-Juni do. Mark bez., pr. Juni-Juli 21,15 M. bez., pr. Juli-August 21,30—35 Mark bez., pr. August-September — M. bez., pr. Septbr.-October 21,50—55 M. bez., pr. October-November 21,50—55 M. bez. — Gek. — Ctnr. — Kündigungspreis — M. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 64 M. bez., pr. April-Mai 65 M. bez., pr. Mai-Juni do. M. bez., pr. Juni-Juli do. M. bez., Juli-Aug. — M. bez., pr. Septbr.-October 64,1—63,9—64,2 M. bez. Gekündigt — Ctnr. — Kündigungspreis — M. — Leinöl loco — M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 27 M. ab Bahn bez., pr. April-Mai 24 M. bez., pr. September-October 25,8 M. bez., pr. April — bez. — Gekündigt — Ctr. — Kündigungspreis — M. bez.

Spiritus loco „ohne Faß" per 10,000 pCt. 47,5—3, ab Speicher 47,3—1 M. bez., „mit Faß" pr. April-Mai 47,3—6 M. bez., pr. Mai-Juni 47,3—6 M. bez., pr. Juni-Juli 47,5—8 Mark bez., pr. Juli-August 48,4—6 Mark bez., pr. August-September 49,3—6 M. bez., pr. September-October 49,5—7 M. bez., per April — bez. Gek. 100 000 Liter — Kündigungspreis 47,5 M.

Breslau, 13. Mai, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war im Allgemeinen sehr ruhig, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, feine Qualitäten gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 16,60 bis 19,00—21,00 Mark, gelber 16,30—18,40 bis 19,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, bei schwächerem Angebot preishaltend, per 100 Kilogr. 14,00 bis 15,00 bis 16,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 13,00—15,00—16,00 Mark, weiße 16,50—17,20 Mark.

Hafer in etwas festerer Stimmung, per 100 Kilogr. 17,40 bis 18,50 bis 19,40 Mark, feinster über Notiz.

Mais gut behauptet, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen in sehr fester Haltung, per 100 Ki[illegible] gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Wicken blieben vernachlässigt, per 100 Kilogr. [illegible],80—17,80—18,80 Mk.

Oelsaaten ohne Umsatz.

Schlaglein unverändert.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen mehr beachtet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 53—60—62—68 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 75—80—83—87 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 29,75—30,75 Mark, neu 27,75—28,75 Mark, Roggen fein 26,25—27,00 Mark, Hausbacken 25,00—26,00 Mark, Roggen-Futtermehl 9,75—10,75 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,50 Mark.

[„Die Selbstverwaltung".] Die Nr. 19 des III. Jahrganges der volksthümlichen Wochenschrift „Die Selbstverwaltung" hat folgenden Inhalt: Die Gesindefrage von Kreisgerichts-Rath Urban-Nordenburg (amtliche Correspondenz). I. Provinzialordnung: Erläuterungen zu § 62. (Fortsetzung). II. Kreisordnung: Erläuterungen zu § 56. (Schluß). III. Reichsgesetzgebung: Cap. XIV. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Schadenersatzgesetz vom 7. Juni 1871. IV. Höhere Entscheidungen: a) Armenangelegenheiten, wichtige Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen; b) Nachrichten aus anderen Kreisen. V. Polizeiliches: a) Fischereipolizei (Sammlung zahlreicher Vorschriften der ausführenden Behörden); b) Vertilgung der Wucherblume. VIII. Praktischer Dienst: Statut über die Aufbringung der Communalabgaben. Briefkasten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.